

SFK

**STÖRFALL-
KOMMISSION**

beim
Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Arbeitshilfe
für die Anwendung der Störfall-Verordnung bei
Industrieparks**

des Arbeitskreises „Industriepark“

SFK-GS-44

STÖRFALL-KOMMISSION (SFK)

Arbeitshilfe für die Anwendung der Störfall-Verordnung bei Industrieparks

erarbeitet durch den Arbeitskreis „Industriepark“

am 24. Juni 2005 von der SFK verabschiedet

SFK-GS-44

Die Störfall-Kommission (SFK) ist eine nach § 51a Bundes-Immissionsschutzgesetz beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebildete Kommission. Ihre Geschäftsstelle ist bei der GFI Umwelt – Gesellschaft für Infrastruktur und Umwelt mbH (GFI Umwelt) in Bonn eingerichtet.

Anmerkung:

Dieses Werk wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen der Verfasser und der Auftraggeber keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können daher keine Ansprüche gegenüber dem Verfasser und/oder dem Auftraggeber gemacht werden.

Dieses Werk darf für nichtkommerzielle Zwecke vervielfältigt werden. Der Auftraggeber und der Verfasser übernehmen keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Vervielfältigung oder mit Reproduktionsexemplaren.

Inhalt

1 Einführung	1
1.1 Ausgangssituation	1
1.2 Begriffsbestimmungen	3
1.3 Aufgabenstellung/Vorgehensweise	4
2 Rechtliche Würdigung des Nachbarschaftsbegriffs	5
2.1 Problemstellung	5
2.2 Klärung des Nachbarschaftsbegriffs	5
2.2.1 Drittschutz/Nachbarschaftsbegriff	5
2.2.2 Nachbarbegriff im Industriepark	7
2.3 Verzicht auf nachbarrechtliche Abwehransprüche	7
2.4 Drittschutz im Störfallrecht	8
2.4.1 Drittschützende Normen der 12. BImSchV	9
2.4.2 Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	10
2.5 Einschreiten der Behörde	10
2.6 Position des Arbeitskreises	11
3 Kooperation und Informationsfluss	11
3.1 Problemstellung	11
3.2 Schutzziel	14
3.3 Lösungsansatz	14
3.4 Position des Arbeitskreises	15
4 Koordination der Managementsysteme	15
4.1 Problemstellung	15
4.2 Schutzziel	16
4.3 Lösungsansatz für die Vorgehensweise zur Koordination der Managementsysteme	16
4.4 Position des Arbeitskreises	19
5 Abgestimmte Gefahrenabwehr und integriertes Notfallmanagement	20
5.1 Gefahrenabwehrplanung	20
5.1.1 Problemstellung	20
5.1.2 Lösungsansatz	20

5.2 Gewährleistung einer einheitlichen Sicherheitsphilosophie als Basis eines integrierten Notfallmanagements	22
5.2.1 Problemstellung	22
5.2.2 Lösungsansatz	23
5.3 Kernelemente einer effektiven Gefahrenabwehrorganisation	24
5.3.1 Problemstellung	24
5.3.2 Lösungsansatz	24
5.4 Bedeutung von privatrechtlichen Standortregelungen	25
5.4.1 Problemstellung	25
5.4.2 Lösungsansatz	26
5.5 Position des Arbeitskreises	27
6 Zutrittsregelungen zum Schutz vor Eingriffen Unbefugter	27
6.1 Problemstellung	27
6.2 Lösungsansatz	28
6.3 Position des Arbeitskreises	30
7 Überwachung gemäß §16 StörfallV im Industriepark	30
7.1 Ausgangslage	30
7.2 Problemstellung	31
7.3 Lösungsansätze	32
7.3.1 Angemessene Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Wechselwirkungen zwischen Betriebsbereichen	32
7.3.2 Angemessene Information und Kommunikation zwischen „Domino“-Betriebsbereichen	33
7.3.3 Berücksichtigung der Fremdvergabe von Leistungen	33
7.3.4 Korrekte Festlegung und Abgrenzung der einzelnen Betriebsbereiche innerhalb des Industrieparks	34
7.3.5 Angemessene Berücksichtigung der Gesamtgefahr bei der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung von Betriebsbereichen im Industriepark	35
7.3.6 Ausreichende Festlegung von Schutzmaßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter	35
7.4 Position des Arbeitskreises	36

Anhang 1: Anpassung des Sicherheitsmanagementsystems nach Störfall-Verordnung von Betriebsbereichen an die Randbedingungen in einem Industriepark

Anlage 1: Mitglieder ad-hoc Arbeitsgruppe

Anlage 2: Mitglieder des Arbeitskreises Industriepark (AK-IP)

1 Einführung¹

1.1 Ausgangssituation

Eine der Intentionen der Seveso II–Richtlinie und damit der Störfallverordnung 2000 war es, das Risiko von Standorten mit großen Mengen gefährlicher Stoffe zu erfassen. Dieser aus dem Gesichtspunkt der Gefahrenbeherrschung zweifellos sinnvolle Ansatz kann im Konflikt mit einer seit etwa zehn Jahren zu beobachtenden und sich verstärkenden unternehmenspolitischen Entwicklung stehen.

Die Besinnung auf das Kerngeschäft, das Outsourcen der hierzu nicht gehörenden Aktivitäten und die Bildung kleinerer, selbständig agierender Einheiten führte dazu, dass viele der großen Chemieunternehmen sich gesellschaftsrechtlich aufspalteten. Dadurch wurde eine Reihe der früher im wesentlichen unter der Verantwortung eines einzigen Betreibers stehenden großen Chemiestandorte zu Industrieparks².

Den Gefahren durch die räumliche Nähe, den stofflichen Verbund und den infrastrukturellen Zusammenhang mehrerer gefährlicher Anlagen wird im klassischen Werk (ein einziger Betreiber) durch die Vorschriften der Störfall-Verordnung für Betriebsbereiche Rechnung getragen. Industrieparks hingegen zeichnen sich durch mehrere Betreiber, die nicht mehr alle der Störfall-Verordnung unterliegen müssen, sowie durch eine (oder mehrere) in unterschiedlichem Maße ihre Aufgaben wahrnehmende Infrastrukturgesellschaft(en) aus.

Industrieparks sind in Deutschland erst in den letzten Jahren entstanden, die einschlägigen Gesetze sind seit jeher eher auf Industriestandorte mit einem geschlossenen Werksgelände und einem Betreiber ausgerichtet, so dass die bestehenden rechtlichen Regelungen des Umwelt- und Störfallrechts nicht primär auf Industrieparks zugeschnitten sind.

Adressaten von behördlichen und gesetzlichen Anforderungen sind in der Regel Betreiber; im Störfallrecht die Betreiber von Betriebsbereichen. An die Stelle eines Unternehmens als den für den gesamten Standort verantwortlichen Betreiber tritt im Industriepark eine Mehrzahl von Unternehmen, ohne dass das gewachsene komplexe ehemalige Werk sich faktisch wesentlich verändert hat. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Regelungen innerhalb eines Industrieparks im Hinblick auf Einhaltung des geltenden Störfallrechts getroffen werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass eine gewünschte und technisch sinnvolle, wirtschaftliche und zweckmäßige Regelung des Umgangs der

¹ Federführend bearbeitet durch C. Jochum

² Im Folgenden wird vereinfachend der Begriff Industrieparks stellvertretend für die in der Praxis vorkommenden Begriffe (Chemieparcs, Technologiepark u.a.) genutzt.

verschiedenen Parknutzer möglicherweise daran scheitern kann, dass rechtliche Rahmenbedingungen solche Regelungen nicht zulassen. Möglicherweise sind bisher im geschlossenen Werk rechtlich zulässige oder akzeptierte Umgangsformen im Industrie- und Chemiepark anders zu betrachten.

Es stellt sich insbesondere auch die Frage, wie trotz der sich hieraus ergebenden Probleme (z.B. durch Betreiber, die nicht der Störfall-Verordnung unterliegen, Aufspaltung von Betrieben oder von Betreibern, etc.) die Sicherheit in Industrieparks weiterhin auf einem hohen Niveau gewährleistet werden kann. Hierzu sind im F+E- Vorhaben des Umweltbundesamtes „Industrieparks und Störfallrecht“ (UBA-Texte 31/2002; Förderkennzeichen 299 48 325) eine Reihe grundsätzlicher Aussagen gemacht worden. Ergänzend hierzu hat die SFK in dem Leitfaden SFK-GS 35 zu zwei speziell in Industrieparks wichtigen Fragen Stellung genommen:

- Wer ist Betreiber (insbesondere unter Berücksichtigung enger gesellschaftsrechtlicher oder produktionstechnischer Verbindungen verschiedener Unternehmen)?
- Wie ist der Betriebsbereich zu definieren (insbesondere bei mehreren räumlich voneinander getrennten Anlagen eines Betreibers auf dem gleichen oder benachbarten Grundstücken)?

In einem Fachgespräch des Umweltbundesamtes am 1. Juli 2003 (Texte 77/03 „Die Anwendung umweltrechtlicher Vorschriften in Industrie- und Chemieparks“) wurde jedoch folgender weiterer Handlungs-, insbesondere Klärungsbedarf festgestellt:

- *Weitere Beobachtung der Entwicklung von Industrie- und Chemieparks*
- *Erarbeitung von Musterverträgen mit Bausteinen für die Einhaltung aller umweltrechtlichen Anforderungen*
- *Erarbeitung von Auslegungshinweisen für die Anwendung umweltrechtlicher Vorschriften im Industrie- und Chemiepark*
- *Handreichungen (Checklisten) für Behörden zur Überprüfung von Industrie- bzw. Chemieparkkonstellationen auf die Einhaltung geltenden Umweltrechts*
- *Verfolgung und aktive Begleitung der Entwicklung auf europäischer Ebene.*

Diese Arbeitshilfe gibt Auslegungshinweise für die Anwendung störfallrechtlicher Vorschriften und damit auch Handreichungen für die behördlichen Kontrollen im Sinne der obigen 3. und 4. Anstriche³. Sie wurde zwar speziell für Industrieparks erarbeitet. Einige Ausführungen (wie

³ Musterverträge im Sinne des zweiten Anstrichs wurden noch nicht erarbeitet und waren nicht Gegenstand der Diskussion im Arbeitskreis.

z.B. zum Nachbarbegriff in Kap. 2) können jedoch auch für unter einheitlicher Leitung stehende Werke interessant sein.

1.2 Begriffsbestimmungen

Industrieparks sind sehr unterschiedlich. Dies betrifft auch die von ihnen und für sie verwendeten Begrifflichkeiten. Teilweise sind diese ein Ausdruck der Geschäftspolitik. Manche Parks wollen durch die Verwendung des Begriffs „Chemiepark“ gezielt Chemiefirmen als potentielle Nutzer ansprechen. Andere betonen durch den Begriff „Industriepark“ ihre Offenheit gegenüber anderen Branchen.

Wenngleich in der Mehrzahl der Fälle klar ist, ob ein Industriepark vorliegt oder nicht, ist eine rechtlich eindeutige Definition des Industrieparks schwierig. Wegen der großen Unterschiede der Industrieparks wäre es jedoch außerordentlich problematisch, hierfür eine Definition zu finden, die einerseits rechtlich eindeutig ist, andererseits kein Industriepark-Modell ausschließt oder unangemessen privilegiert. Auch wegen der noch voll im Gange befindlichen, durch wirtschaftliche Notwendigkeiten bestimmten Ausdifferenzierung unterschiedlicher Industriepark-Typen wäre dies kontraproduktiv.

Vor dem Hintergrund dieser Einschränkungen werden in dieser Arbeitshilfe folgende Definitionen benutzt

- **(Klassisches) Werk:** einheitlicher geführte, im Besitz eines Unternehmens befindlicher Standort. Alle Aktivitäten auf diesem Standort gehören entweder direkt zu dem Unternehmen oder werden von Dritten (**Fremdfirmen**) ausschließlich für dieses Unternehmen erbracht.
- **Industriepark (Chemiepark, Technologiepark,...):** Standort mit mehreren rechtlich selbstständigen Unternehmen. Zu beachten ist, dass die in dieser Arbeitshilfe angesprochenen Probleme bereits dann relevant werden, wenn auch nur eine rechtlich selbstständige Tochtergesellschaft (z.B. ein ausgegliederter Unternehmensteil) im Betriebsbereich tätig wird! Die Infrastruktur sowie ein unterschiedliches Spektrum von Dienstleistungen werden von dem größten Unternehmen des Standorts (**Major User**) oder einer (zum Teil mehrerer) unabhängigen **Infrastruktur-Gesellschaft(en)** erbracht.
- **Industriepark-Betreiber:** Infrastruktur-Gesellschaft (oder Major User), die in der Regel die Infrastruktureinrichtungen des Standorts betreibt sowie grundsätzlich die Hausherrn-Funktion für den Standort ausübt und in der Regel die Federführung/Verantwortung für die Organisation des Notfallmanagements besitzt.

- **Industriepark – Partner:** Alle in einem Industriepark ansässigen Unternehmen („**Nutzer/Ansiedler**“ sowie Infrastrukturgesellschaft(en)).
- **Anlagenbetreiber:** Unternehmen, die im Industriepark Produktionsanlagen im Sinne des BImSchG betreiben sowie die dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Kraftwerk, Rückkühlwerke, u.s.w. Dies können Industriepark–Nutzer, aber auch die Infrastruktur–Gesellschaft sein.
- **Domino – Effekt:** Gegenseitige störfallrelevante Beeinflussung von Betriebsbereichen (bzw. deren Anlagen) im Sinne von § 15 StörfallV 2000. Anlagen/Betriebsbereiche, von denen die Gefährdung ausgeht, bezeichnet man als „**Donatoren**“, die anderen als „**Akzeptoren**“.
- **Geschlossener Industriepark:** Industriepark mit „werksähnlichen“ Strukturen, wie gemeinsamer Umfriedung, gemeinsamem Notfallmanagement und gemeinsamer Infrastruktur.
- **Offener Industriepark:** Industriepark ohne die oben genannten Merkmale.

1.3 Aufgabenstellung/Vorgehensweise

Die SFK hat in ihrer Sitzung vom 30./31. Januar 2003 zunächst eine ad-hoc – Gruppe (**Anlage 1**) mit der Definition der Fragestellung beauftragt. Auf deren Vorschlag hin hat sie in ihrer Sitzung vom 3. Juli 2003 sinngemäß folgenden Auftrag erteilt:

Unter Berücksichtigung neuerer Entwicklungen und Heranziehen weiterer praktischer Beispiele sowie praktischer Erkenntnisse soll eine Handlungshilfe für die Praxis der Nutzer und Betreiber von Industrieparks sowie der sie überwachenden Behörden erstellt werden.

Es sollen „best practice“- Beispiele und die rechtlich durchsetzbaren Mindestanforderungen dargestellt werden. Gegebenenfalls sollen Regelungsdefizite und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung aufgeführt werden.

Dabei sollen besonders beachtet werden:

- Auswirkungsbegrenzende Maßnahmen
- Kooperations- und Informationspflichten (z.B. Notfallplanung, Zutrittsrechte, Notfallmanagement, Sicherheitsmanagement)
- Maßnahmen für Industrieparknutzer, die nicht der Störfall-Verordnung unterliegen.

Folgende bereits veröffentlichte Leitfäden der SFK sollten bei der Erstellung der Arbeitshilfe herangezogen werden: SFK-GS-23, SFK-GS-24, SFK-GS-26, SFK-GS-31, SFK-GS 35, SFK-GS-38.

Der AK-IP (Mitglieder siehe **Anlage 2**) hat sich am 8. September 2003 konstituiert und bis zum 12.05.2005 sieben Sitzungen abgehalten. Die folgenden Schwerpunktthemen wurden federführend von jeweils 1-2 Mitgliedern bearbeitet, werden im Ergebnis aber von dem gesamten AK getragen.

2 Rechtliche Würdigung des Nachbarschaftsbegriffs⁴

2.1 Problemstellung

Das Verhältnis des geschlossenen Werkes zu seiner Umgebung ist geprägt vom Begriff der Nachbarschaft. Im Folgenden soll betrachtet werden, ob die neue „interne Nachbarschaft“ im Park selbst zu einer anderen rechtlichen Bewertung führt. Es soll zunächst eine abstrakte Klärung des Nachbarschaftsbegriffs unternommen werden. Dies geschieht anhand der zum Immissionsschutzrecht entwickelten Grundsätze. Danach wird die Definition auf den Industriepark übertragen und die Möglichkeit des Verzichts auf nachbarrechtliche Abwehransprüche im Industriepark diskutiert. Schließlich werden die gefundenen Ergebnisse auf das Störfallrecht und die Situation im Industriepark übertragen.

2.2 Klärung des Nachbarschaftsbegriffes

In dem UBA-Forschungsbericht „Industrieparks und Störfallrecht“ (UBA-Texte 31/2002; Förderkennzeichen 299 48 325) wurde bereits festgestellt, dass jeder rechtlich selbständige Betreiber innerhalb eines Industrieparks grundsätzlich ein Nachbar im rechtlichen Sinne ist (dort III.5). Welche Folgen daraus für Betreiber und Behörden abzuleiten sind, soll daher näher beleuchtet werden.

2.2.1 Drittschutz/Nachbarbegriff

Eine Norm ist nach herrschender Schutznormtheorie drittschützend, wenn sie nicht nur im öffentlichen Interesse erlassen wurde, sondern zumindest auch dem Schutz der Interessen einzelner Bürger zu dienen bestimmt ist (vgl. statt vieler: Wahl in Schoch/Schmidt-

⁴ Federführend bearbeitet von H. Becher

Aßmann/Pietzer VwGO Vorb. § 42 Abs. 2 Rdnr. 94 ff.). Ist eine Norm in diesem Sinne drittschützend, so ist dem Bürger, der in den Schutzbereich der Norm fällt, der Rechtsschutz eröffnet, d.h. er kann die Einhaltung der Norm durch die darin Verpflichteten auf dem Rechtsweg erzwingen. Ob eine Norm drittschützend ist und wie weit dieser Drittschutz reicht, ist durch Auslegung der Norm zu ermitteln. Nachbarbegriff und Drittschutz werden häufig synonym verwendet, indes ist nicht jede Norm, die den Begriff der Nachbarschaft verwendet, drittschützend (vgl. Jarras BImSchG § 3 Rdnr. 31).

Der Begriff der Nachbarschaft findet sich in § 3 Abs. 1 BImSchG sowie in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Nach herrschender Meinung (vgl. Jarras § 5 BImSchG Rdnr. 120) sind diese Vorschriften für die Nachbarn drittschützend, weil der Gesetzgeber bei ihrer Ausgestaltung als Abwehrpflichten durch ihre Erwähnung den Nachbarn einen besonderen Schutz- und Abwehranspruch zugebilligt hat. Durch die Erwähnung der Nachbarschaft in den §§ 3,5 BImSchG bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass schädliche Umwelteinwirkungen Phänomene sind, die gerade auch im Interesse der Nachbarschaft zu verhindern sind. Dies trifft noch keine Aussage darüber, was inhaltlich bezüglich schädlicher Umwelteinwirkung geboten, verboten oder erlaubt wird (Koch in GK-BImSchG, § 3 Rdnr. 78). Damit ist auch noch nicht ausgesagt, wer als Nachbar i.S.d. Vorschriften anzusehen ist. Eine Legaldefinition des Nachbarschaftsbegriffs geben die genannten Vorschriften nämlich nicht.

Das Bundesverwaltungsgericht und ihm folgend die herrschende Meinung in der Literatur fordert, dass „der Begriff der Nachbarschaft ein qualifiziertes Betroffensein verlange, das sich deutlich abhebt von den Auswirkungen, die den Einzelnen als Teil der Allgemeinheit treffen können“ (BVerwG NJW 1983, 1507). Weiterhin wird vom OVG Lüneburg eine enge räumliche und zeitliche Beziehung zum Genehmigungsgegenstand gefordert. Es handelt sich demnach um ein an die konkrete Situation gebundenes Recht, das eng mit dem Einwirkungsbereich der Anlage verbunden ist und im Einzelfall ermittelt werden muss. Vor diesem Hintergrund wird beispielsweise diskutiert, ob auch Arbeitnehmer eines benachbarten Betriebes in einem geschlossenen Werksgelände Nachbarn im Sinne der genannten Vorschriften sein können.

In der Rechtsprechung ist der Fall bisher nicht ausdrücklich entschieden worden, die Literatur geht überwiegend davon aus, dass auch der Arbeitnehmer, der im Betrieb des Betreibers einer benachbarten Anlage beschäftigt sei, Nachbar im Sinne der genannten Vorschriften sein könne.

Ohne nähere Begründung wird auch vertreten, dass Arbeitnehmern eines Betriebes ein höheres Maß an Immissionen zuzumuten sei bzw. diese durch Arbeitsplatzgrenzwerte ausreichend geschützt seien und die Vorschriften des Immissionsschutzrechtes nicht zur Anwendung kämen, vielmehr das Arbeitsschutzrecht als „lex specialis“ hier maßgeblich sei.

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien wird man davon ausgehen müssen, dass auch der Arbeitnehmer eines Nachbarbetriebes Nachbar im immissionsschutzrechtlichen Sinne sein kann, dies aber immer auf die Anlage und auf die spezifisch in Anspruch genommene Norm untersucht werden muss. Klargestellt sei nochmals, dass dies nicht automatisch zu einer Erhöhung der Anforderungen an Anlagen im Werk führt.

2.2.2 Nachbarbegriff im Industriepark

Auf die Situation im Industriepark angewendet, ist die Situation eines qualifizierten Betroffenseins und einer zeitlichen und räumlichen Nähe zwischen den einzelnen Betrieben, Unternehmen und deren Mitarbeitern in der Regel gegeben, so dass von Nachbarn i.S.d. Vorschriften des Immissionsschutzrechtes auszugehen ist. Auch hier ist jedoch immer eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

2.3 Verzicht auf nachbarrechtliche Abwehransprüche

Im Zusammenhang mit Industrieparks wird häufig diskutiert, inwieweit durch den Verzicht auf nachbarrechtliche Abwehransprüche innerhalb eines Industrieparks für die Betreiber Rechts- und Planungssicherheit geschaffen werden kann. Allgemein wird konstatiert, dass solche Vereinbarungen nur in engem rechtlichen Rahmen möglich und gegenüber Arbeitnehmern in der Regel unwirksam sind.

Gleichwohl sollten die rechtlichen Möglichkeiten, die es den Standortnutzern untereinander ermöglichen auf nachbarrechtliche Abwehransprüche zu verzichten, genutzt werden. Dies kann auch im Rahmen des Standortvertrages geschehen. Dort kann ein für bestehende Anlagen wirksamer Verzicht auf Abwehransprüche vereinbart werden, sowie für noch zu errichtende Anlagen, die Verpflichtung zur Abgabe einer solchen Erklärung. Wichtig ist, dass diese Erklärung auch gegenüber der zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde erfolgt, da die Behörde ansonsten daran nicht gebunden ist. Denkbar sind auch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit der Behörde, allerdings darf die Behörde sich nicht dazu verpflichten, öffentliche Belange nicht zu schützen. Wenn allerdings alle denkbaren

Nachbarkonflikte (also auch öffentliche Belange) durch die Vereinbarungen der Standortnutzer abschließend und vollständig geregelt sind, wird auch die Behörde an solche Vereinbarungen gebunden sein bzw. diese sogar abschließen können.

Allerdings hätten auch schon nach bisherigem Verständnis die Betreiber von Anlagen in geschlossenen Werksgeländen nicht vor Abwehransprüchen von Arbeitnehmern sicher sein können und versuchen müssen, hierzu wirksame Verzichtserklärungen zu bekommen. Auch längere Zeit auf Werksgeländen beschäftigte Mitarbeiter von Fremdfirmen, beispielsweise bei umfangreichen Baumaßnahmen, wären nach bisherigem Verständnis als Nachbarn mit Abwehrrechten zu betrachten gewesen. Das so vielfältig und ohne klare Linie diskutierte Problem scheint allerdings in der Praxis kaum Relevanz zu haben. Klagen von Arbeitnehmern gegen das eigene Unternehmen auf Einhaltung von Immissionsgrenzwerten spielen in der Praxis keine Rolle, ebenso wenig sind bisher Klagen von unterschiedlichen Betreibern innerhalb eines Industrieparks gegeneinander bekannt, auch nicht die Geltendmachung von Abwehransprüchen von Arbeitnehmern unterschiedlicher Betreiber innerhalb eines Industrieparks.

Soweit ersichtlich, wird die dargestellte Auseinandersetzung um den Begriff des Nachbarn bisher allein auf der Grundlage des Immissionsschutzrechtes geführt. Das Störfallrecht bleibt außer Betracht. Es stellt sich daher die Frage, ob das Störfallrecht drittschützend zu verstehen ist.

2.4 Drittschutz im Störfallrecht

Die 12. BImSchV erwähnt den Begriff der Nachbarschaft nicht. Es wird somit zumindest aus der Verordnung selbst nicht an die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien der qualifizierten Betroffenheit angeknüpft. Allerdings umfasst die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG auch die Gefahrenabwehr vor Störfällen in der Nachbarschaft. Der Gesetzgeber geht offensichtlich davon aus, dass Störfälle sich verstärkt in der Nachbarschaft auswirken können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede Vorschrift der 12. BImSchV drittschützend zu verstehen ist. Die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG kann hier nur Auslegungshilfe sein. Es muss hinsichtlich der einzelnen Vorschriften der 12. BImSchV eine Betrachtungsweise vom Schutzzweck der Norm her erfolgen. Es ist also zu fragen, vor welchen Gefahren das Gesetz wen schützen will und was es verlangt, um diesen Schutz zu verwirklichen. Im Gegensatz zu der Schädlichkeit von Immissionen, für deren Schädlichkeit neben der Überschreitung von bestimmten Werten auch die Dauer der Exposition eine Rolle spielt, gilt dies unter Störfallgesichtspunkten nur bedingt. Es ist daher nicht automatisch so, dass der

„Nachbar innerhalb eines Industrieparks“ schützenswerter ist oder gar höhere Anforderungen an die Anlagensicherheit stellen kann, als der Nachbar außerhalb des ehemaligen Werkszaunes. Die materiellen Anforderungen sind aus der Norm und aus technischem Regelwerk zu ermitteln.

2.4.1 Drittschützende Normen der 12. BImSchV

Die Vorschriften des §§ 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4; §§ 4, 5 und 6 der 12. BImSchV sind nach herrschender Meinung drittschützend. Wer in den Schutzbereich fällt, muss im Einzelfall ermittelt werden.

Umstritten ist die Frage bei der Einordnung der Anforderungen des § 3 Abs. 3 der 12. BImSchV.

Eine Meinung in der Literatur und Rechtsprechung unterscheidet wie im BImSchG in der 12. BImSchV zwischen Schutz- und Vorsorgegrundsätzen. Nach herrschender Ansicht ist grundsätzlich nur der Schutz-, nicht jedoch der Vorsorgegrundsatz drittschützend. Dem Vorsorgegrundsatz unterfallen bspw. die Pflichten des § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG. Sie dienen nicht der Gefahrenabwehr, sondern setzen inhaltlich vor der Gefahr an.

Auch die Vorschrift des § 3 Abs. 3 der 12. BImSchV (Ergreifen vorbeugender Maßnahmen um die Auswirkungen von Störfällen gering zu halten) könnte man demnach dem Vorsorgegrundsatz zuzuordnen, wie bereits der Wortlaut der Vorschrift zeigt (vgl. Rosnagel in GK-BImSchG § 5 Rdnr. 338 ff; OVG Münster NVwZ 1989, 174), mit der Folge, dass sie nicht drittschützend wäre. Der Nachbar im Industriepark könnte also keine vorbeugende Maßnahmen durchsetzen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

Nach anderer Ansicht (Spindler UPR 1997, 170 ff, VGH Kassel Urt. v. 23.1.2001 –2 UE 2899/96) und auch in der „Vollzugshilfe zur StörfallV“ des BMU (Reihe „Umweltpolitik“ Fachinformation 2309; Stand März 2004) wird die Vorschrift des § 3 Abs. 3 der 12. BImSchV zumindest in der Frage ausreichender Sicherheitsabstände als drittschützend angesehen, mit der Folge, dass Nachbarn ggf. die Einhaltung von Sicherheitsabständen oder anderer Maßnahmen durchsetzen können.

2.4.2 Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Auch wenn man grundsätzliche Ansprüche der „internen Nachbarn“ unterstellt, unterliegt die Anordnung solcher Maßnahmen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Im Rahmen bestehender Industrieparks würden diese Maßnahmen schnell die Grenze der Verhältnismäßigkeit erreichen, weil aufgrund der räumlichen Dichte der Vorteil weitgehender Vorsorgemaßnahmen nicht mehr im Verhältnis zum Aufwand stünde. Es ist auch zu bedenken, dass der Gesetzgeber gefährliche Tätigkeiten Industrie- und Gewerbegebieten zugewiesen hat, so auch indirekt Industrieparks. Es können daher unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht im Park die gleichen Anforderungen aufgestellt werden wie sie zu Nachbarn außerhalb des Parks bestehen. Allerdings bieten Verhältnismäßigkeitsentscheidungen für die Betreiber in den Parks kaum verlässliche Planungssicherheit. Klarstellende Regelungen des Gesetzgebers sind daher notwendig. So wären beispielsweise Regelungen denkbar, wonach Industrieparkpartner, die sich einem einheitlichen Konzept (best practice), wie hier vorgeschlagen, unterwerfen, rechtlich wie ein unter der Aufsicht eines Betreibers stehendes Unternehmen behandelt werden. Allerdings wird diese Unterwerfung auch in einer für Behörden belastbaren Form zu erfolgen haben. Dies könnte grundsätzlich in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgen, dem sich bspw. neue Nutzer anschließen müssen.

2.5 Einschreiten der Behörde

Die Behörde ist nicht allein aufgrund der Tatsache, dass aus einem Werksgelände ein Industriepark geworden ist oder ein solcher von vorneherein geplant war, verpflichtet, höhere Anforderungen innerhalb des Parks durchzusetzen. Die Behörde muss vielmehr im Rahmen ihres Ermessens entscheiden, ob ein Einschreiten notwendig ist. Ein durchsetzbarer Anspruch eines Nachbarn auf Einschreiten der Behörde kann sich nur ergeben, wenn eine drittschützende Norm verletzt ist.

Im Falle bestehender Anlagen, kann die Behörde über nachträgliche Anordnungen handeln und unterliegt daher dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. § 17 Abs. 2 BImSchG). Es wird vielfach innerhalb des Industrieparks durch organisatorische Maßnahmen (Schutzräume, Ausbildung, PSA etc.), wie sie außerhalb des Parks nicht zur Verfügung stehen möglich sein, die räumliche Nähe zum Betriebsbereich zu kompensieren. Die Behörde hat diese Maßnahmen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der von ihr erwogenen Maßnahmen zu prüfen. Umso wichtiger ist es vor diesem Hintergrund, dass innerhalb des Industrieparks ausreichende organisatorische Maßnahmen (Informationen etc.) geschaffen

werden, um diese ausreichende Vorsorge gegenüber Behörden darstellen zu können. Dazu kann der Standortvertrag ein ausgezeichnetes Mittel sein.

2.6 Position des Arbeitskreises

Der besonderen rechtlichen Situation von Nachbarn im Industriepark kann das geltende Immissionsschutzrecht nicht voll gerecht werden.

Auf Grund der vorstehenden Überlegungen schlägt der Arbeitskreis vor, die Definition des Nachbarn im immissionsrechtlichen Sinn von Seiten des Gesetzgebers unter Berücksichtigung der Situation in Industrieparks klarzustellen. Hierdurch sollte es der Behörde möglich werden, den Nachbarschaftsbegriff situationsgerecht auszulegen. Die hierfür notwendigen Bedingungen müssen belastbar erfüllt sein, z.B. durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags.

3 Kooperation und Informationsfluss⁵

3.1 Problemstellung

Innerhalb eines **Werkes** als Betriebsbereich ist sicherzustellen, dass durch den Einwirkungsbereich vernünftigerweise nicht auszuschließender Störfälle sich keine auswirkungserhöhenden Konsequenzen außerhalb sicherheitsrelevanter Teile des Betriebsbereichs ergeben. Normalerweise orientieren sich diese Betrachtungen an dem unmittelbaren Umfeld der entsprechenden Anlagen, da erfahrungsgemäß eine Verschärfung der Auswirkungen eines Störfalles aufgrund spezifischer Wechselwirkungen weiter auseinander liegender Anlagen sehr unwahrscheinlich ist.

Daraus folgt, dass bei der Beschreibung von möglichen Störfällen und Festlegung von entsprechenden Maßnahmen das Umfeld, z.B. Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Betriebspersonal, Vorhandensein gefährlicher Stoffe bei Befüllvorgängen, mit berücksichtigt wird. Diese Maßnahmen sind bei wesentlichen Änderungen an den Anlagen bzw. bei Neuanlagen zu überprüfen.

Es liegen eine Information nach §11 StörfallV sowie ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan als Basis für die externe Notfallplanung vor.

⁵ Federführend bearbeitet von J. Geywitz und K.-J. Niemitz

Durch die einheitliche Organisation ist im Rahmen der Eigenverantwortung des Betreibers sichergestellt, dass bei der Erstellung dieser Informationen alle notwendigen Fachleute eingebunden werden. Darüber hinaus existieren diverse Gremien, durch die der notwendige Informationsfluss unternehmensintern sichergestellt wird. Es liegen im Rahmen des Sicherheitsmanagementsystems unternehmensinterne Vorgaben für die Aufbau- und Ablauforganisation vor, deren Einhaltung die Erstellung notwendiger Unterlagen gewährleistet. Bei notwendigen Abstimmungsprozessen mit den Aufsichtsbehörden steht ein berechtigter Vertreter des Werkes zur Verfügung.

Bei mehreren Betriebsbereichen unabhängiger Unternehmen innerhalb eines Standortes, also im **Industriepark**, sind diese organisatorischen Voraussetzungen nicht mehr ohne weiteres gegeben.

Berücksichtigt wird dies in der StörfallV explizit für sog. Domino – Betriebsbereiche, die auf Grundlage des §15 von der zuständigen Behörde „festgestellt“ werden:

§ 15 Domino-Effekt

Die zuständige Behörde hat gegenüber den Betreibern festzustellen, bei welchen Betriebsbereichen oder Gruppen von Betriebsbereichen auf Grund ihres Standorts, ihres gegenseitigen Abstands und der in ihren Anlagen vorhandenen gefährlichen Stoffe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit von Störfällen bestehen kann oder diese Störfälle folgenschwerer sein können.

Diese Festlegung erfolgt in der Regel auf Grundlage eines Sachstandsberichts des LAI, dass aufgrund festgelegter Abstände zwischen Betriebsbereichen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störfällen mit möglichen folgenschweren Auswirkungen gegeben ist. Auf Grundlage dieses Berichts erfolgte in der Regel die Feststellung der Behörden gegenüber den Betreibern.

Es kann davon ausgegangen werden, dass in einem Industriepark mit mehreren Betriebsbereichen die Kriterien des §15 StörfallV mehrheitlich erfüllt werden.

Die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Domino – Betriebsbereichen ist Gegenstand des § 6 der StörfallV:

§ 6 Ergänzende Anforderungen

(3) Die Betreiber der nach § 15 festgelegten Betriebsbereiche haben im Benehmen mit den zuständigen Behörden

1. untereinander alle erforderlichen Informationen auszutauschen, damit sie in ihrem Konzept zur Verhinderung von Störfällen, in ihren Sicherheitsmanagementsystemen, in ihren Sicherheitsberichten und ihren internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen der Art und dem Ausmaß der Gesamtgefahr eines Störfalls Rechnung tragen können, und
2. betreffend die Information der Öffentlichkeit sowie die Übermittlung von Angaben an die zuständige Behörde im Hinblick auf die Erstellung von externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zusammenzuarbeiten.

In der folgenden Tabelle sind die Informationen zusammengefasst, die für den Informationsfluss im Sinne des § 6 von Bedeutung sein können:

Informationen über...	Grundlage StörfallV
Errichtung eines neuen Betriebsbereichs	§7 Anzeige
Wesentliche Änderungen des Betriebsbereichs	§7 Anzeige
Anlagenbezogene Teile des Sicherheitsberichts	§9 Sicherheitsbericht
Alarm- und Gefahrenabwehrplan – Betrieb bzw. Standort	§10 Alarm und Gefahrenabwehrpläne
Sicherheit im Störfall	§11 Information über Sicherheitsmaßnahmen
Störfälle im Betriebsbereich und bedeutsame Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs	§19 Meldeverfahren

Auch für Betriebsbereiche, für die kein Domino – Effekt festgestellt wurde, sowie für alle anderen Anlagen eines Industrieparks sind von den Betreibern benachbarte Gefahrenquellen sowie eventuelle Auswirkungen ihrer eigenen Anlagen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen. Dies ergibt sich über die Grundpflichten der StörfallV und des BImSchG hinaus auch aus der Verpflichtung des Arbeitsschutzgesetzes zur Gefährdungsbeurteilung.

3.2 Schutzziel

Durch die Zurverfügungstellung von Informationen über mögliche Störfälle sollen die Voraussetzungen über alle Betriebsbereiche geschaffen werden, alle notwendigen Maßnahmen wirksam zu installieren, die die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Störfällen mit erhöhten Auswirkungen aufgrund geringer Abstände reduzieren. Weiterhin soll bei der Erstellung der Informationen für die Öffentlichkeit (§11) sowie der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne eine abgestimmte Vorgehensweise ermöglicht werden.

3.3 Lösungsansatz

Durch den Übergang zu mehreren Betriebsbereichen ergeben sich bezüglich der Bewertung von möglichen Störfällen und deren Einwirkungsbereiche grundsätzlich keine Änderungen. Der Unterschied liegt lediglich darin, dass der unternehmensintern gesteuerte Informationsfluss eine notwendige aber nicht mehr hinreichende Voraussetzung zur Erfüllung des Schutzziels bildet.

Für die Sicherstellung des zusätzlichen **Industriepark-internen Informationsflusses** werden deswegen folgende organisatorische Instrumente empfohlen:

- **Standortgremium** als unternehmensübergreifende Managementebene, auf der die grundsätzlichen Vorgaben festgelegt werden und insbesondere die wesentlichen Änderungen bzw. Planungen von Neuanlagen kommuniziert und mögliche Auswirkungen auf bestehende Anlagen überprüft werden
- **Expertengremium** als unternehmensübergreifende Fachebene, auf dem die störfallrelevanten Informationen ausgetauscht, mögliche wechselseitige Auswirkungen bewertet werden und Informationen über Störfälle bzw. bedeutsame Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs ausgetauscht werden
- Zurverfügungstellung der im §6 (3) 1-2 genannten Informationen auf Nachfrage. Die Bereitstellung der für die Gefahrenabwehr erforderlichen Informationen ist zwischen den Betreibern und der zuständigen Stelle für Gefahrenabwehr so abzustimmen, dass deren Maßnahmen im Ereignisfall ohne Zeitverzug anlaufen können.

Diese Gremien sollten regelmäßig bzw. bei Bedarf tagen; der notwendige Handlungsbedarf sollte dokumentiert werden.

Auch die Vorgehensweise bei der Erstellung der Information nach §11 StörfallV bzw. Informationsversorgung für externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (in Abstimmung mit der Behörde) würde in die Entscheidungsbefugnis des Standortgremiums fallen.

Es wird hinsichtlich des **externen Informationsflusses** empfohlen,

- die Öffentlichkeit unternehmensübergreifend mit einer Broschüre über den Standort zu informieren und
- eine einheitliche Information für die externe Notfallplanung zur Verfügung zu stellen.

Andere organisatorische Lösungen sind grundsätzlich vorstellbar, deren Wirksamkeit ggf. darzulegen ist.

3.4 Position des Arbeitskreises

Bei dem Übergang vom Werk zum Industriepark entstehen zahlreiche neue industrieparkinterne und –externe Schnittstellen, die auch zur Beherrschung der Gesamtgefahr des Standorts eine intensive Kooperation der Industrieparkpartner erfordern. Die Schnittstellen müssen sauber definiert und organisatorisch geregelt werden. Die entsprechenden Instrumente (z.B. Gremien) müssen vorhanden sein. Auch die Kommunikation mit Behörden und Nachbarn sollte abgestimmt werden. Die bisherige Praxis belegt, dass dies im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen mit vertretbarem Aufwand realisierbar ist; ein zusätzlicher Regelungsbedarf ist nicht gegeben.

4 Koordination der Managementsysteme⁶

4.1 Problemstellung

Im Vergleich zum klassischen Werk in der alleinigen Verantwortung eines Betreibers sind wegen der räumlichen Nähe der Nutzer eines Industrieparks sowie möglicher Infrastrukturdienstleister klare Absprachen erforderlich, um unerwünschte und nachteilige Auswirkungen auf die eigenen Geschäftsprozesse und auf die zugewiesenen

⁶ Federführend bearbeitet durch K.-D. Paul unter Mitarbeit von E.Moch

Verantwortlichkeiten aus den relevanten Rechtsgebieten zu vermeiden. Die eigenen Geschäftsprozesse sind daher dahingehend zu überprüfen, ob und in welchem Umfang spezielle Anforderungen sich in der Wechselwirkung mit den anderen (benachbarten) Industrieparkpartnern ergeben können. Ebenso sind vor diesem Hintergrund ggf. (mögliche) Änderungen im Verkehr mit Behörden und Dritten anzupassen. Damit ist eine Abstimmung der Managementsysteme der Beteiligten untereinander erforderlich, um Schnittstellenprobleme im Innenverhältnis zwischen den Beteiligten und im Außenverhältnis zwischen Industrieparkpartnern und Behörden und Dritten zu vermeiden.

4.2 Schutzziel

Ziel der Koordinierung der Managementsysteme, hier insbesondere für das Sicherheitsmanagementsystem, der einzelnen Industrieparkpartner ist es, anhand der Gefahren- und Gefährdungspotentiale der Betriebe der Beteiligten (bedingt durch deren räumliche Nähe, wobei nur die stoffbezogenen Synergieeffekte relevant sind) die Gesamtgefahr, die vom Industriepark ausgehen kann, zu untersuchen / ermitteln und soweit erforderlich abgestimmte technische und organisatorische Schutzmaßnahmen festzulegen und einzuführen, so dass von den Partnern des Industrieparks die rechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Eine angemessene Koordination der Managementsysteme im Industriepark ist wichtig um für die einzelnen Betreiber den Vorwurf des Organisationsverschuldens zu vermeiden.

4.3 Lösungsansatz für die Vorgehensweise zur Koordination der Managementsysteme

Die Koordination der Managementsysteme hat bei der Ausgestaltung der unternehmensspezifischen Geschäftsprozesse der Industrieparknutzer und des -betreibers sowie des Infrastrukturdienstleisters die Rahmenbedingungen des Industrieparks zu berücksichtigen, wobei den Aspekten des Haftungsrechts⁷ eine nicht unerhebliche Bedeutung zukommt.

Folgende Aspekte sind bei der Koordination der Managementsysteme relevant:

- Ist-Aufnahme der unternehmensspezifischen betrieblichen Abläufe und Erfordernisse an die Managementsysteme bzw. an ein integriertes Managementsystem unter Berücksichtigung der Rahmenbedingung des Industrieparks

⁷ Siehe UBA-Forschungsbericht 299 48 325 (Texte 31/02) "Industriepark und Störfallrecht"

- Analyse und Festlegung der Schnittstellen
- Gegenseitige Information und Abstimmung zwischen den Beteiligten hinsichtlich der Erfordernisse und Bedürfnisse
- Festlegung von Abläufen und Zuständigkeiten für eine wirksame Umsetzung

Für das Sicherheitsmanagement gem. Anhang III StörfallV wird aufgezeigt, welche Prozesse des Sicherheitsmanagementsystems zwischen den Beteiligten abgestimmt werden sollten.

Betreibt ein Unternehmen in einem Industriepark mehrere Betriebsbereiche und/oder Betriebsbereiche in mehreren Industrieparks, so wird empfohlen, dass im Sinne einer einheitlichen Sicherheitspolitik des Unternehmens eine grundsätzliche Vorgehensweise bei der Koordination der Managementsysteme getroffen wird, die jedoch dann im Einzelfall betriebsbereichsspezifisch, d.h. unter Einbeziehung der anderen Industrieparkpartner, weiter zu entwickeln und anzupassen sind.

Folgende Punkte⁸ des Sicherheitsmanagementsystems sind aufgrund der Rahmenbedingung des Industrieparks zu überprüfen und anzupassen (Schnittstellenuntersuchung):

- Organisation und Personal
 - Festlegung der Sicherheitspolitik für das eigene Unternehmen unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials und ggf. der Randbedingung der anderen Industrieparknutzer und -betreiber sowie Infrastrukturdienstleister und der möglichen Wechselwirkungen. Entsprechend sind die Aufbau- und Ablauforganisationen mit den spezifischen Aufgaben, Rechten und Pflichten des Managements und der Mitarbeiter zu definieren. Festlegung von Regelungen zu Aufgaben, die an den Industrieparkbetreiber sowie mögliche Infrastrukturdienstleister übertragen werden sollen.
 - Abstimmung der Organisationen der Betriebsbeauftragten und Funktionsträger mit Sicherheitsaufgaben im Hinblick auf die Schnittstellen zwischen den Industrieparknutzern insgesamt und dem Industrieparkbetreiber sowie Infrastrukturdienstleister.
 - Abstimmung der Anforderungen an die Subunternehmer im Hinblick auf den Arbeits- und Umweltschutz, z.B. erfolgreiches SCC-Audit.

- Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen
 - Austausch und Bewertung von Ergebnissen der Gefahrenanalyse zwischen den Beteiligten, Ermittlung der Gesamtgefahr des Industrieparks und ggf. Festlegung von

⁸ Siehe dazu SFK-Leitfaden SFK-GS-24 (Rev. 1)

weiteren sicherheitsgerichteten technischen und / oder organisatorischen Schutzmaßnahmen. Abstimmung über den standortbezogenen und den betriebsbereichbezogenen Teil der Sicherheitsberichte der Beteiligten. Festlegung von ggf. bereichsübergreifenden Regelungen.

➤ Überwachung des Betriebes

Abstimmung über die Verfahren und Anweisungen zur Überwachung des Betriebes hinsichtlich Schnittstellen zu genutzten Infrastruktureinrichtungen, bei Übertragung von entsprechenden Aufgaben an den Industrieparkbetreiber oder Infrastrukturdienstleister, etc.. Festlegung der entsprechenden Verantwortlichkeiten im jeweiligen Betriebsbereich. Abstimmung hinsichtlich der Vorgaben für das Benutzen persönlicher Schutzausrüstungen und die Durchführung gefährlicher Arbeiten (z.B. Erlaubnisscheine).

➤ Sichere Durchführung von Änderungen

Die Durchführung von Änderungen in bestehenden Anlagen oder Neubau von Anlagen in einem Betriebsbereich sind unter Berücksichtigung der Wechselwirkung mit den Nachbarnutzern zu bewerten und abzustimmen. Ggf. sind weitere Schutzmaßnahmen festzulegen.

➤ Planung für Notfälle

Abstimmung über die Randbedingungen, d.h. insbesondere Ermittlung der Gesamtgefahr, für die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zwischen den Industrieparkpartnern. Aufbau eines gemeinsamen Notfallmanagements (vgl. Kap. 5).

➤ Überwachung der Leistungsfähigkeit des Sicherheitsmanagementsystems

Bewertung und Umsetzung der ausgetauschten Informationen zwischen den Beteiligten im unternehmensspezifischen Sicherheitsmanagementsystem sowie in den getroffenen bereichsübergreifenden Regelungen. Sicherstellung der laufenden Überprüfung und erforderlichenfalls notwendigen Anpassungen. Festlegung von organisatorischen Maßnahmen zum regelmäßigen Informationsaustausch und zur Ermittlung des aktuellen Koordinationsbedarfs. Abstimmung hinsichtlich der Untersuchung und Auswertung von Unfällen und anderen Zwischenfällen.

➤ Systematische Überprüfung und Bewertung

Sicherstellung eines regelmäßigen Informationsaustausches zur Anpassung des unternehmensspezifischen Sicherheitsmanagementsystems und der bereichsübergreifenden Regelungen.

Im **Anhang 1** sind in "Anpassung des Sicherheitsmanagements nach Störfall-Verordnung von Betriebsbereichen an die Randbedingungen in einem Industriepark" die einzelnen Prozesse eines Sicherheitsmanagementsystems nach Störfall-Verordnung zusammengestellt, die Anpassungen (Eindeutig unternehmensspezifisch / eindeutig standortspezifisch) aufgrund der Randbedingung Industriepark genannt und der jeweilige Koordinierungsbedarf stichpunktartig angegeben. Die Tabelle 1 folgt dem grundsätzlichen Aufbau der Tabellen aus dem Leitfaden SFK-GS 31⁹, so dass bei Vorliegen eines integrierten Managementsystems die entsprechende Zuordnung zu den Managementprozessen möglich ist.

In den nachfolgenden Kapiteln 5 bis 7 dieser Arbeitshilfe werden einige Prozesse des Sicherheitsmanagementsystems unter Berücksichtigung der Rahmenbedingung Industriepark vertieft behandelt.

4.4 Position des Arbeitskreises

Die Umsetzung firmenspezifischer Sicherheitskonzepte ist im Industriepark so abzustimmen, dass der erforderliche einheitliche Mindeststandard sichergestellt ist und die industrieparktypischen Schnittstellen geregelt sind.

Für die notwendigen Informations- und Abstimmungsprozesse können die in Kap. 3 vorgeschlagenen Gremien (Standortgremium, Expertengremium) genutzt werden.

Die getroffenen Vereinbarungen / Regelungen zwischen den Beteiligten sind in privatrechtliche Verträge aufzunehmen.

⁹ SFK-Leitfaden SFK-GS 31 "Arbeitshilfe zur Integration eines Sicherheitsmanagementsystems nach Anhang III der Störfall-Verordnung 2000 in bestehende Managementsysteme"

5 Abgestimmte Gefahrenabwehr und integriertes Notfallmanagement¹⁰

Die Grundlagen für Gefahrenabwehr und Notfallmanagement ergeben sich im wesentlichen aus der Störfallverordnung sowie aus den Feuerschutzgesetzen der einzelnen Bundesländer. Beide gesetzlichen Vorschriften richten sich jeweils an den Anlagenbetreiber und enthalten i.d.R. keine konkreten Hinweise oder Anforderungen zur Etablierung eines einheitlichen und integrierten Managementsystems, mit dem ein verbessertes Schutzniveau erreicht werden kann.

Als Konsequenz hieraus können die Vorbereitungen für eine abgestimmte Gefahrenabwehr sowie Etablierung eines integriertes Notfallmanagement im gesamten Industriepark derzeit nur bedingt gesetzlich eingefordert werden.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher im wesentlichen auf Best-Practice. Sie zeigen jedoch gleichzeitig wichtige Aspekte auf, die zur Sicherstellung einer effizienten Gefahrenabwehr auch bei einer differenzierte Vorgehensweise im Industriepark zu beachten sind.

5.1 Gefahrenabwehrplanung

5.1.1 Problemstellung

Das differenzierte Gefahrenpotenzial eines Industrieparks stellt im Schadensfall hohe Anforderungen an kommunale Feuerwehren und Werkfeuerwehren. Unterschiedliche Sicherheitsstrukturen und –Organisationen der einzelnen Unternehmen können die notwendige Gefahrenabwehrplanung der Sicherheitsorgane sowie die Abwicklung im Einsatzfall zusätzlich erschweren.

5.1.2 Lösungsansatz

Zwingende Voraussetzung für eine optimale Abwicklung denkbarer Einsatzszenarien ist daher eine einheitliche und standortübergreifend koordinierte Gefahrenabwehrplanung. Diese Koordinierung ist entweder durch die kommunalen Gefahrenabwehrkräfte oder durch die Gefahrenabwehrorganisation des Industrieparks zu erbringen. Kernelemente einer solchen Gefahrenabwehrplanung sind:

- Einheitlich aufgebaute und strukturierte, mit den zuständigen Feuerwehren und Sicherheitsbehörden abgestimmte Gefahrenabwehrpläne für alle Betriebsbereiche. Dabei wird insbesondere für große Standorte empfohlen, Gefahrenabwehrpläne aufzusplitten, in einen „Standortplan“, der generelle Regelungen für alle Betreiber am

¹⁰ Federführend bearbeitet von H. Hagen

Standort enthält und in einzelne „Betriebspläne“, mit den benötigten detaillierten Informationen über alle einzelnen Anlagen / Betriebseinheiten bzw. Gebäude.

- Im „Standortplan“ sind die Führungsstrukturen im Einsatzfall, mit entsprechender Aufgaben- und Kompetenzzuweisung verbindlich festzulegen. Hierzu gehören insbesondere die Festlegung der zuständigen Einsatzleitung vor Ort (Technische Einsatzleitung TEL), die Organisation der notwendigen „Hintergrundunterstützung“ (Werkseinsatzleitung WEL) im Sinne der Beratungspflicht der Unternehmen gemäß StörfallV, Festlegungen zur strukturierten und einheitlichen Vorgehensweise bei der Information der Behörden, bzw. beim Absetzen von Meldeverpflichtungen (Sofortmeldungen) sowie die geregelte Vertretung der Unternehmen nach außen.
- Bestandteil bei der Festlegung von Führungsstrukturen ist auch die Zuweisung der erforderlichen Entscheidungskompetenz, z.B. durch Beauftragung nach § 12 der StörfallV. Es kann sinnvoll sein, diese Entscheidungskompetenz auch für betriebliche Maßnahmen einer vorhandenen Werkfeuerwehr zuzuweisen, da sie weitgehend deckungsgleich mit Entscheidungskompetenz der Werkfeuerwehr gemäß den Feuerschutzgesetzen der Bundesländer ist und so Kompetenzüberschneidungen vermieden werden. Die Beratungspflicht des Betreibers muss hiervon unberührt bleiben.
- Die Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung des Dominoeffektes sind zu regeln (vgl. Kap. 3). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gegenseitige Informationsverpflichtungen sich auf die Betriebsbereiche im Sinne der StörfallV beziehen. Dies bedeutet nicht, dass in großen Industrieparks auch alle Anlagen von einer gegenseitigen Beeinflussung betroffen sein müssen.

Hier bietet es sich an, im „Standortplan“ die grundsätzliche gegenseitige Informationsverpflichtung der Domino – Betriebsbereiche untereinander entsprechend den Festlegungen in den behördlichen Bescheiden gemäß § 15 StörfallV zu verankern. Die konkrete Information über mögliche Auswirkungen und die ggf. getroffenen bzw. im Ereignisfall zu treffenden Maßnahmen sollten demgegenüber in die Gefahrenabwehrpläne der einzelnen Anlagen aufgenommen werden.

Zur Bewertung und Festlegung dieser Maßnahmen können ggf. Szenarien herangezogen werden. Sie sollten jedoch nicht in die Gefahrenabwehrpläne aufgenommen werden, um falsche Analogieschlüsse im konkreten Einsatzfall zu vermeiden.

Ein integriertes Gefahren- und Notfallmanagement in seiner Gesamtheit, mit einer zentralen Vorhaltung von Sicherheitsinformationen und deren Bewertung, z.B. durch eine Werkfeuerwehr trägt maßgeblich zur Erreichung der Ziele bei, die durch den

Dominoeffekt abgesichert werden sollen. Wesentliche Elemente hierbei sind: Informationsverpflichtungen nach § 11 der StörfallV / gesicherter Informationsaustausch bei Änderungen in den Betriebsbereichen / Aufschaltung aller Notrufe auf eine zentrale Leitstelle / zentrale Vorhaltung aller Gefahrenabwehrpläne / geplante Bewertung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes durch Sicherheitskräfte, Betreiber und ggf. Fachabteilungen / Veranlassung von Warnmaßnahmen im Ereignisfall

- In den Gefahrenabwehrplänen ist die Unterstützung der Einsatzkräfte durch den Betreiber festzulegen. Dies beinhaltet die erforderliche Beratungspflicht nach § 5 Abs. 2 StörfallV.

Die Aufgaben betrieblicher Unterstützungskräfte sind soweit in den Gefahrenabwehrplänen zu konkretisieren. Dies können sowohl übergeordnete Unterstützungsmaßnahmen sein (Standortplan) als auch Maßnahmen, die sich direkt auf eine einzelne Anlage beziehen (Betriebsplan).

Die gesamte Gefahrenabwehrplanung ist mit den zuständigen kommunalen Behörden, insbesondere mit den zuständigen Feuerwehren abzustimmen. Über die erfolgte Abstimmung ist die zuständige Überwachungsbehörde zu informieren.

Gefahrenabwehrplanung muss leben und kontinuierlich geübt werden. Hier empfiehlt es sich, die Stabsarbeit in den Führungsstäben (TEL/WEL) systematisch vorzubereiten und regelmäßig zu üben. In diese Übungen sollten nicht nur die Sicherheitskräfte eines Standortes, sondern auch die Vertreter der einzelnen Betreiber eingebunden werden. Aufgaben und Kompetenzen aller Beteiligten müssen klar geregelt und bekannt sein, mit dem Ziel Kompetenzüberschneidungen und unzureichende Aufgabenzuweisungen im Ereignisfall zu vermeiden.

Da dies für alle Sicherheitseinheiten gilt, sind in diese Übungen auch die kommunalen Sicherheitskräfte einzubinden.

5.2 Gewährleistung einer einheitlichen Sicherheitsphilosophie¹¹ als Basis eines integrierten Notfallmanagements

5.2.1 Problemstellung

Probleme für die Sicherheitskräfte können sich im Ereignisfall auch durch unterschiedliche Sicherheitsphilosophien der einzelnen Unternehmen ergeben. Gerade bei Großunternehmen wird häufig einer weltweit einheitlichen Sicherheitsphilosophie eine hohe Bedeutung beigemessen. Dass daraus im Zusammenwirken verschiedener Betreiber an einem „heterogenen“ Standort erhebliche Probleme resultieren können, wird dabei oft übersehen.

¹¹ Unter Sicherheitsphilosophie wird in diesem Abschnitt die „Philosophie“ des Notfallmanagements verstanden

Dies betrifft sowohl das in Kap. 4 behandelte Sicherheitsmanagementsystem als auch speziell das Notfallmanagementsystem.

Die konkreten technischen Anforderungen werden entweder durch das deutsche Regelwerk oder durch das Unternehmen festgelegt. In diesem Sinne definieren beide Bereiche Mindestanforderungen, die grundsätzlich **beide** umzusetzen sind, wobei die rechtlichen Anforderungen im seltenen Fall des Widerspruchs vorrangig anzusehen sind. Unter dem Gesichtspunkt der funktionsfähigen einheitlichen Gefahrenabwehr- und Notfallplanung sollten unterschiedliche Sicherheitsphilosophien in einem Industriepark jedoch insoweit harmonisiert werden, wie sie für den Ereignisfall von Bedeutung sein können, um klare Entscheidungsstrukturen zu erreichen.

5.2.2 Lösungsansatz

Etablierung einer weitgehend Betreiber-übergreifend abgestimmten Sicherheitsphilosophie am Standort unter Beachtung der hier existierenden Schnittstellen. Kernelemente hierzu sind:

- Einigung auf weitgehend einheitliche Brandschutz- bzw. Sicherheitskonzepte mit Relevanz für Einsatzstärke und der Einsatzkonzepte der zuständigen Feuerwehr. Beispiele hierfür sind:
 - Einheitliche Konzepte zur Löschwasserversorgung und zur Löschwasserrückhaltung
 - Vergleichbare Brandschutzeinrichtungen, abgestimmt auf die Einsatzmöglichkeiten der zuständigen Feuerwehr.
- Durchführung der Brandschau durch die Werkfeuerwehr bzw. Beteiligung der Werkfeuerwehr an der kommunalen Brandschau sowie bei brandschutzrelevanten Überprüfungen der Versicherer.
- Interventions- bzw. Vortragsrecht der Werkfeuerwehr bei festgestellten Mängeln. Hierzu gehört auch die Kompetenz, auch bei kleineren Vorfällen im Sinne vorbeugender Untersuchungen ggf. in Abstimmung mit dem Störfallbeauftragten eine interne Ereignisaufbereitung zu veranlassen.
- Es dürfte empfehlenswert sein, einen standortinternen Erfahrungsaustausch zu relevanten Sicherheitsfragen zu etablieren (Standort- bzw. Expertengremium, vgl. Kap. 3.3). In diesen Erfahrungsaustausch sind die Sicherheitsabteilungen der Betreiber einschl. einer vorhandenen Werkfeuerwehr einzubinden.
- Gemeinsame Annahme- und Kommunikationsstelle (Leitstelle) für alle Gefahrenmeldungen.
- Umsetzung eines einheitlichen Warnkonzeptes sowohl innerhalb des Standortes als bei Warnungen des Umfeldes. Bei den entsprechenden Planungen ist in besonderem

Maße auf die Einbindung der kommunalen Behörden zu achten. Die Vereinbarung von Vorabmeldungen sowie die Festlegung abgestimmter Unterstützungsmaßnahmen sind wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung effizienter Warnungen im Umfeld der Standorte.

5.3 Kernelemente einer effektiven Gefahrenabwehrorganisation

5.3.1 Problemstellung

Die Sicherstellung einer effektiven Gefahrenabwehr an einem Standort mit mehreren Betreibern stellt an eine vorhandene Werkfeuerwehr erweiterte Anforderungen, die zu beachten sind. Insbesondere erhalten einige Grundanforderungen, die bei einem Standort mit nur einem Betreiber i.d.R. selbstverständlich sind, hier eine deutlich höhere Gewichtung, die zu beachten ist.

5.3.2 Lösungsansatz

Im Hinblick auf eine einheitliche, qualitativ hochwertige Aufgabenerfüllung sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Klare, einheitliche und im Vorfeld abgestimmte Aufgaben und Kompetenzzuweisung im Ereignisfall, insbesondere für interne Führungsstäbe, wie Werkseinsatzleitung (WEL) und/oder technische Einsatzleitung (TEL).

Dies beinhaltet die notwendige Abstimmung mit den zuständigen kommunalen Feuerwehren hinsichtlich der Einsatzleitung im Ereignisfall. Bei einer vorhandenen Werkfeuerwehr sollte die Einsatzleitung für direkte Gefahrenabwehrmaßnahmen an der Einsatzstelle aufgrund der besseren Ortskenntnis und Betriebskunde grundsätzlich bei der Werkfeuerwehr (TEL-Werk) verbleiben, wobei diese ggf. durch kommunale Einsatzkräfte beraten und unterstützt wird. Die rechtliche Zuständigkeit für Maßnahmen im Umfeld des Chemieparks, wie z.B. Warnung der Nachbarschaft liegt bei den kommunalen Einsatzkräften (TEL-„Stadt“). Im Einvernehmen mit allen Beteiligten können jedoch einzelne Aufgaben, wie z.B. begrenzte Warnmaßnahmen im direkten Umfeld oder die Auslösung von Sirenen zur Warnung der Nachbarschaft auf die Notfallorganisation des Industrieparks übertragen werden. Bei ausgeweiteten, sich deutlich über den Standortbereich auswirkenden Großschadensereignissen ist die TEL-Werk ggf. als Einsatzabschnitt an die kommunal geführte Gesamteinsatzleitung anzubinden, mit dem Ziel, eine optimale Koordinierung der Gesamtmaßnahmen (Nachschub, Verpflegung, etc.) zu gewährleisten.

Der Werkseinsatzleitung obliegt in erster Linie die Steuerung der unternehmensinternen Maßnahmen und Aufgaben. Hierzu gehören u.a. die Beratung der Einsatzkräfte, Information der Behörden, Medienarbeit, Information einer Nachbarschaft, Bereitstellung betrieblicher Unterstützungskräfte und Materialien, Maßnahmen zur Verkehrslenkung am Standort oder notwendige Entscheidungen zur Produktion.

- Die Regelung des Zugangsrechts zu allen Anlagen und Gebäuden der einzelnen Betreiber sowohl im Gefahrenfall als auch zur Sicherstellung der notwendigen Schulung in Orts- und Betriebskunde.
- Die Verankerung des Weisungsrechtes der Werkeinsatzleitung im Ereignisfall gegenüber allen Mitarbeitern direkt oder indirekt betroffener Betreiber.
- Die Bereitstellung der notwendigen Informationen über die Betriebe, insbesondere hinsichtlich
 - Mitarbeiterzahlen / Arbeitszeiten
 - Zuständige Personen der Betriebe (Betriebsleiter, Betriebsingenieure, Betriebsmeister, PLT-Ingenieure, usw.)
 - Hinreichende Kenntnisse über Produktionsverfahren, Stoffe, Gefahrenschwerpunkte, bauliche Anlagen und betriebliche Sicherheits-einrichtungen.
- Regelmäßige Übungen der Werkfeuerwehr mit Betriebseinheiten aller Betreiber
- Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung der Gefahrenabwehrorganisation in Abstimmung und mit Unterstützung der einzelnen Betriebseinheiten
- Klare Regelung und Abstimmung der Schnittstellen und Zusammenarbeit mit den im Gefahrenfall relevanten Abteilungen der Industrieparkpartner, z.B. einem zentralen Umweltschutz oder einer zentralen medizinischen Ambulanz, aber auch mit dezentralen Abteilungen bzw. Funktionsträgern einzelner Betreiber, z.B. Störfall- oder Immissionsschutzbeauftragten, Arbeitssicherheitsabteilungen, Strahlenschutzbevollmächtigten, usw..

5.4 Bedeutung von privatrechtlichen Standortregelungen

5.4.1 Problemstellung

Insbesondere im Hinblick auf die z.T. unzureichenden gesetzlichen Grundlagen in den Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzen der Länder ist es erforderlich die Zusammenarbeit verschiedener Betreiber untereinander sowie die Zusammenarbeit eines Industrieparkbetreibers mit den einzelnen Industrieparknutzern zusätzlich durch

privatrechtliche Verträge zu regeln. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit im Bereich des Notfallmanagements gemäß den Abschnitten 5.1 bis 5.3.

5.4.2 Lösungsansatz

- Verpflichtung der einzelnen Betreiber zur Mitwirkung und Einbindung in eine einheitliche Sicherheitsstruktur unter Berücksichtigung der gegenseitigen Informationspflichten. Dies kann zweckmäßig im Rahmen eines Standortvertrages vereinbart werden.
- Das Weisungsrecht der Sicherheitskräfte im Ereignisfall, die Verpflichtung der Mitarbeiter zur Einhaltung einheitlicher Sicherheitsregeln sowie die Vereinbarung gemeinsamer und einheitlicher Ahndungsmöglichkeiten bei Fehlverhalten sollten vertraglich abgesichert und zweckmäßig in einer gemeinsamen Industrieparkordnung festgeschrieben werden.
- Die Durchführung einer Brandschau durch eine Werkfeuerwehr – nach entsprechender Beauftragung / Anordnung durch die Aufsichtsbehörden – bedarf ebenfalls einer klaren vertraglichen Regelung, insbesondere im Hinblick auf eine klare Abgrenzung der Verantwortung hinsichtlich der Mängelfeststellung und der anschließenden Mängelbeseitigung. Aus haftungsrechtlicher Sicht sollte insbesondere der Zeitraum zwischen Mängelfeststellung und erfolgter Mängelbeseitigung klar geregelt sein, insbesondere wenn die Werkfeuerwehr gemäß Beauftragung vor Weiterleitung des Berichtes an die Ordnungsbehörden berechtigt ist, dem Betreiber eine Frist zu Abstellung der Mängel einzuräumen.

Bei der Festlegung entsprechender Rahmenbedingungen sind die zuständigen Aufsichtsbehörden, z.B. Bezirksregierung, zuständige kommunale Feuerwehr und die kommunalen Ordnungsbehörden, Bauämter, etc. einzubinden

5.5 Position des Arbeitskreises

Das Fehlen einer abgestimmten Gefahrenabwehr sowie eines integrierten Notfallmanagements im gesamten Industriepark führt aus der Sicht des Arbeitskreises insbesondere bei großen Industrieparks zu einer erheblich eingeschränkten Effizienz der Gefahrenabwehr. Daher wird den Industrieparkpartnern ausdrücklich empfohlen, Gefahrenabwehr und Notfallmanagement abzustimmen und fest zu etablieren.

Kommunale Feuerwehren sind gefordert durch einheitliche und strukturierte Anforderungen an die einzelnen Betreiber einen möglichst einheitlichen Standard herbei zu führen. In aller Regel bieten die Feuerschutzgesetze der Länder hierzu die notwendige Grundlage. Darüber hinaus ist herauszustellen, dass auch kommunale Feuerwehren sich auf die Betreuung eines Industrieparks mit Betriebsbereichen nach StörfallV in besonderer Weise (z.B. Vorbereitung der Gefahrenabwehr, Betriebskenntnis, kontinuierliche Übungen mit den Betrieben, Unterstützung des Betreibers bei der Schulung der Betriebsmitarbeiter zum Verhalten im Ereignisfall, verstärkte Einbeziehung in den vorbeugenden Brandschutz) vorbereiten müssen. Werden sie hierbei durch eine für den gesamten Industriepark zuständige Werkfeuerwehr unterstützt oder übernimmt eine Werkfeuerwehr die Aufgabe der Gefahrenabwehr im Industriepark in eigener Zuständigkeit, so sind die oben genannten Aufgaben adäquat zu verteilen. Best-practice ist nach Auffassung des Arbeitskreises die Übertragung von Gefahrenabwehr und Notfallmanagement auf den Industrieparkbetreiber bzw. die Infrastrukturgesellschaft. Insbesondere eine für den gesamten Industriepark zuständige Werkfeuerwehr bietet optimale Voraussetzungen nicht nur für die operative Gefahrenabwehr, sondern auch im Hinblick auf die Etablierung und Beibehaltung eines mit allen Betreibern abgestimmten Notfallmanagements. Eine derartige Zuständigkeitsregelung sollte durch die Feuerschutzgesetze aller Bundesländer ermöglicht und zumindest in größeren Industrieparks mit werkfeuerwehropflichtigen Betrieben realisiert werden.

6 Zutrittsregelungen zum Schutz vor Eingriffen Unbefugter¹²

6.1 Problemstellung

§ 4 Ziff. 4. StörfallV regelt die allgemeine Betreiberpflicht, „die sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereichs vor Eingriffen Unbefugter zu schützen“. Der Leitfaden SFK-GS 38 gibt dazu konkretisierende Empfehlungen. Industrieparks stellen wegen der Vielzahl rechtlich selbständiger Betreiber besondere Anforderungen an die Sicherungsmaßnahmen. Diese Pflicht gemäß §4 Nr. 4 gilt für alle Industrieparkpartner, die Betriebsbereiche nach StörfallV betreiben. Diese können diese Verpflichtung unabhängig voneinander erfüllen oder insbesondere im Sinne einer gemeinsamen Außensicherung kooperieren.

¹² Federführend bearbeitet von J. Frank

6.2 Lösungsansatz

Industrieparks mit sicherungsrelevanten Anlagen in Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BimSchG i. V. mit § 1 Abs. 1 und 2 StörfallV sollen gemäß dem Leitfaden SFK-GS 38 vorzugsweise „einheitlich überwacht“ werden („**geschlossener Industriepark**“ mit gemeinsamem Werkszaun und Werkschutz). Entsprechend den Erfahrungen mit größeren Werken wird hierdurch die Gefahr eines unbemerkten Zutritts Unbefugter minimiert. In einer entsprechenden Gefährdungsermittlung sollen die ggf. sensiblen Bereiche und entsprechende Schutzziele definiert werden.

Die Schutzziele in Bezug auf unbefugten Zutritt bzw. unbefugten Aufenthalt können insbesondere erreicht werden durch:

- Umschließenden Werkzaun mit ausreichendem Widerstand gegen Überwinden
- Gesicherte Werkzugänge (durch qualifizierten Werkschutz bzw. automatische Zutrittskontrollleinrichtungen), sichere Identifizierung Zutrittsberechtigter, Erfassung der Anwesenheit,
- Eindeutiges Zutrittsregime für Berechtigte und Zutrittsmanagement für Besucher/ Betriebsfremde,
- Identifizierung, Erfassung und Dokumentation von Besuchern/ Betriebsfremden und Nachweis über deren Verbleib
- Nachweisbare Einweisung von Besuchern/ Betriebsfremden in die Sicherheitsbestimmungen bzw. Industrieparkregeln.

Der Einsatz zusätzlicher elektronischer Sicherungskomponenten (Videoanlagen, Detektierung etc.) sollte geprüft werden.

Die Sicherungsaktivitäten sind so auszugestalten, dass auf gewaltsames Eindringen in angemessener Zeit reagiert werden kann.

Die mechanischen bzw. elektronischen Sicherungselemente sollten sinnvoll mit dem Personaleinsatz (z.B. des Werkschutzes) abgestimmt sein, um ausreichend Präsenz zu zeigen und auf Abweichungen vom Normzustand (z.B. Eindringen Unberechtigter) zügig und wirksam reagieren zu können.

In das Sicherungsregime „geschlossener“ Industrieparks müssen alle Industrieparkpartner – d.h. auch Betreiber, die nicht der Störfallverordnung unterliegen – eingebunden sein und die Maßnahmen müssen Akzeptanz finden. Eventuelle eigene Sicherungsmaßnahmen der

einzelnen Betreiber sollten auf die Außensicherung des Gesamtstandortes abgestimmt sein und diese sinnvoll ergänzen.

Da im Industriepark (ebenso wie in zumindest größeren Werken) der Aufenthalt von Besuchern/ Betriebsfremden nicht lückenlos kontrolliert werden kann, muss geprüft werden, ob sicherungsrelevante Betriebsbereiche ggf. zusätzlich gegen Eingriffe Unbefugter zu sichern sind. Dies gilt insbesondere für „sicherheitsempfindliche Stellen“ im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung.

In Industrieparks ohne geschlossene Umfriedung oder kontrollierten Zutritt des Gesamtareals („**offener Industriepark**“) gelten die Empfehlungen des Leitfadens SFK-GS-38 für jeden einzelnen Betreiber.

Betreiber mit sicherungsrelevanten Betriebsbereichen bzw. Anlagen müssen in diesen Fällen alle Sicherungsmaßnahmen wie an einem Einzelstandort konzipieren und umsetzen. Die gegenseitige Abstimmung, auch mit Betreibern bzw. Ansiedlern ohne sicherungsrelevante Anlagen im Sinne der StörfallV, ist zu empfehlen.

Bei beiden Ausprägungen von Industrieparks sind Änderungen von Rahmenbedingungen so durchzuführen, dass vorhandene Sicherungsmaßnahmen erst dann aufgehoben werden, wenn die den neuen Rahmenbedingungen angepassten Sicherungsmaßnahmen wirksam in Kraft gesetzt worden sind.

Als zweckmäßig hat sich erwiesen, für Bedrohungslagen einen abgestuften und mit allen Industrieparkpartnern abgestimmten „SECURITY-PLAN“ aufzustellen, z.B.:

- Bedrohungslage 0 (keine Bedrohung)
- Bedrohungslage 1 (allgemeine Anzeichen bzw. Aktivitäten, aus denen eine mögliche Gefährdung des Betriebsbereiches/ des Unternehmens ausgehen könnte).
- Bedrohungslage 2 (Anzeichen und Aktivitäten, aus denen eine Gefährdung/ ein Angriff auf den Betriebsbereich/ das Unternehmen abgeleitet werden kann)
- Bedrohungslage 3 (Konkrete Anzeichen und Hinweise auf eine Gefährdung bzw. für Angriffe auf den Betriebsbereich/ das Unternehmen)

Für die einzelnen Bedrohungslagen sollten konkrete Maßnahmen und Handlungsszenarien abgeleitet, vorbereitet und dann bei Eintritt umgesetzt werden. Das schließt Festlegungen

zur Handlungskompetenz und zur Umsetzung der Informationsverpflichtungen ein. Die Ausführungen zum Notfallmanagement (Kap. 5) gelten sinngemäß.

Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter sollten frühzeitig mit den zuständigen Aufsichts- und Sicherheitsbehörden abgestimmt werden.

Die Sicherungsmaßnahmen unterliegen als Bestandteil des Sicherheitsmanagementsystems der Überprüfung durch die Betreiber selbst und die Behörden. Ist der überwiegende Teil der Aufgaben dem Industrieparkbetreiber bzw. der Infrastrukturgesellschaft zugeordnet, kann die Überprüfung durch die Behörde sich auf diese Gesellschaft konzentrieren (vgl. Kap. 7).

6.3 Position des Arbeitskreises

Im Einklang mit dem Leitfaden SFK-GS 38 wird für Industrieparks mit sicherungsrelevanten Anlagen eine einheitliche Überwachung (gemeinsamer Werkszaun und Werkschutz) empfohlen. Sollte diese Option nicht gewählt werden, sind die von den einzelnen Industrieparkpartnern in eigener Verantwortung zu realisierenden Sicherungsmaßnahmen untereinander gut abzustimmen (vgl. Kap. 3).

7 Überwachung gemäß §16 StörfallV im Industriepark¹³

7.1 Ausgangslage

Gemäß § 16 Abs. 1 Störfall-Verordnung hat die zuständige Behörde *„unbeschadet des § 13 ein der Art des betreffenden Betriebsbereichs angemessenes Überwachungssystem einzurichten, um eine planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme eines Betriebsbereichs zu ermöglichen, mit der sich die zuständige Behörde sich insbesondere vergewissert, dass der Betreiber nachweisen kann, dass er im Zusammenhang mit den verschiedenen betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhinderung von Störfällen erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, dass der Betreiber nachweisen kann, dass er angemessene Mittel zur Begrenzung von Störfallauswirkungen innerhalb und außerhalb des Betriebsbereichs vorgesehen hat,*

¹³ Federführend bearbeitet von E. Moch

dass die im Sicherheitsbericht oder in anderen vorgelegten Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten in dem Betriebsbereich zutreffend wiedergeben,

dass die Informationen nach § 11 Abs. 1 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

.....“

§ 16 Abs. 2 der Störfall-Verordnung legt die Anforderungen an das Überwachungssystem fest. So muss für alle Betriebsbereiche gemäß § 3 (5a) Bundes-Immissionsschutzgesetz ein Überwachungsprogramm erstellt werden. Betriebsbereiche, die unter die erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung fallen, müssen mindestens alle 12 Monate einer Vor-Ort-Inspektion unterzogen werden, es sei denn, die zuständige Behörde hat aufgrund einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfällen für den jeweiligen Betriebsbereich ein Überwachungsprogramm mit anderen Inspektionsintervallen erstellt. Nach jeder Inspektion hat die zuständige Behörde einen Bericht zu erstellen und ggf. die Folgemaßnahmen der Inspektion binnen angemessener Frist zusammen mit der Leitung des Betriebsbereichs zu überprüfen.

Die Erfüllung der einschlägigen Pflichten ist also für jeden einzelnen Betriebsbereich im Rahmen einer Vor-Ort-Inspektion zu prüfen, das Ergebnis der Prüfung ist in einem Inspektionsbericht für jeden Betriebsbereich zu dokumentieren.

Bei Werken in der alleinigen Verantwortung eines Betreibers wird das Schutzziel der Störfall-Verordnung über einen gesamtverantwortlichen Betreiber erreicht. Im Rahmen einer Inspektion sind deshalb die technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme **eines** Betreibers zu prüfen.

7.2 Problemstellung

Durch den Übergang von einem klassischen Werk zu einem Industriepark mit mehreren Betriebsbereichen sind betriebsbereichsübergreifende Regelungen und Vereinbarungen zwischen den Industrieparkpartnern erforderlich, um der Gesamtgefahr eines Störfalls – insbesondere bedingt durch die räumliche Nähe von Betriebsbereichen mit besonderen Gefahrenpotential, durch die u. U. vorhandene technische und/oder organisatorische Verflechtung und die gemeinsame Nutzung von Infrastruktureinrichtungen - wirksam zu begegnen.

Über diese - im Wesentlichen die Information über mögliche Gefahren, die Kommunikation und Kooperation im Gefahrenfall betreffenden- Regelungen hinaus erfordert die Fremdvergabe verschiedener Aufgaben, die im Rahmen der Erfüllung der Pflichten der Störfall-Verordnung durchgeführt werden müssen, an Dritte (z.B. Infrastrukturgesellschaften als zentrale Dienstleister) betriebsbereichsübergreifende Vereinbarungen.

Im Rahmen der Überwachung der einzelnen Betriebsbereiche sind deshalb über die Prüfung der unternehmensinternen Regelungen und Abläufe hinaus auch die entsprechenden standortspezifischen betriebsbereichsübergreifende Regelung und Vereinbarungen einzubeziehen.

7.3 Lösungsansätze

Durch den Übergang vom Werk mit einem Betreiber zum Industriepark mit einer Mehrzahl von Betreibern ergibt sich für die Prüfinhalte der Überwachung nach § 16 grundsätzlich keine Änderung. Die Behörde soll sich bei der „planmäßigen und systematischen Überwachung“ insbesondere vergewissern, dass der Betreiber ausreichende Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Störfallbegrenzung nachweisen kann.

Zusätzlich zu den unternehmensinternen Regelungen und Maßnahmen sind jedoch bei der Überwachung von Betriebsbereichen in Industrieparks die sich aus den spezifischen Rahmenbedingungen des jeweiligen Industrieparks ergebenden, zur angemessenen Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Wechselwirkungen sowie der Begegnung einer Gesamtgefahr erforderlichen, betriebsbereichsübergreifenden Regelungen und Vereinbarungen sowie ihre Umsetzung in die Überwachung einzubeziehen.

Bei der Aufstellung des Prüfrahmens sind deshalb für Betriebsbereiche in Industrieparks mindestens die nachfolgend aufgeführten Aspekte als Prüfinhalte zu berücksichtigen:

7.3.1 Angemessene Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Wechselwirkungen zwischen Betriebsbereichen

Die gerade in Industrieparks häufig anzutreffende Konstellation gemeinsamer Infrastruktureinrichtungen, Verkehrsstrukturen und/oder Produktionsverflechtungen kann sicherheitsrelevante Wechselwirkungen zwischen Betriebsbereichen zur Folge haben. Dies wäre z. B. der Fall bei einer gemeinsamen Versorgung mit Medien/Hilfsstoffen, deren Vorhandensein für die versorgten Betriebsbereiche sicherheitsrelevant ist. Hier ist durch die Behörde zu prüfen,

- ob Instrumente zur Identifizierung sicherheitsrelevanter Wechselwirkungen (z. B. Risiko-/Gefahrenanalysen) festgelegt sind und angewendet wurden, Durch den Betreiber ist dabei insbesondere zu untersuchen, welche Art der Wechselwirkungen bzw. gegenseitigen Beeinflussung über den in den Risiko-/Gefahrenanalysen ohnehin zu betrachtenden Ausfall z. B. von Me-

dien/Energiearten hinaus entstehen kann (z. B. Verschmutzung/ Verschleppung von Stoffen)

- ob entsprechende Maßnahmen zur Beherrschung der Gefahren, die sich möglicherweise aus den Wechselwirkungen ergeben können, im zu überwachenden Betriebsbereich getroffen sind.

Beinhalten diese Maßnahmen die Notwendigkeit der Information / Kommunikation zwischen den beteiligten Betriebsbereichen, sind entsprechende Vereinbarungen vertraglich zu fixieren und von der Behörde zu prüfen.

7.3.2 Angemessene Information und Kommunikation zwischen „Domino“- Betriebsbereichen

Unter der Voraussetzung der Feststellung eines möglichen „Domino-Effektes“ ist zunächst von der Behörde zu prüfen, ob für den zu überwachenden Betriebsbereiches geregelt ist, dass er die erforderlichen Informationen

- von den benachbarten „Domino“-Betriebsbereichen erhält und
- den benachbarten „Domino“-Betriebsbereichen zur Verfügung stellt,

um der Art und dem Ausmaß der Gesamtgefahr eines Störfalls Rechnung tragen zu können (vgl. Kap.3). Diese Pflichten zur Information und Kommunikation sollten Gegenstand von vertraglichen Vereinbarungen zwischen den betroffenen Betreibern sein, die von der Behörde zu prüfen sind.

Für benachbarte Betriebe, die nicht zu einem Betriebsbereich gehören, aber dennoch von einer Gefahr betroffen werden können oder selbst eine Gefahr auslösen können, ist die Einbeziehung in den Informationsaustausch eine wichtige Vorsorgemaßnahme zur Begegnung einer Gesamtgefahr.

Weiterhin ist zu prüfen, ob der zu überwachende (Domino-)Betriebsbereich anhand der erhaltenen Informationen sein Sicherheitskonzept bzw. sein Sicherheitsmanagementsystem, seinen internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie seinen Sicherheitsbericht so abgestimmt hat, wie es auf Grund der Gesamtgefahr geboten ist.

7.3.3 Berücksichtigung der Fremdvergabe von Leistungen

Verschiedene Tätigkeiten wie z. B. Instandhaltung, wiederkehrende Prüfungen bestimmter Arbeitsmittel o.ä. können vom zu überwachenden Betriebsbereich an Dritte vergeben werden.

Im diesem Falle ergibt sich ein entsprechender Regelungsbedarf im Hinblick auf das Auftragserteilungs- und -abwicklungsverfahren des Betreibers, das von der Behörde zu prüfen ist. Die Regelungen müssen die Auswahl des jeweils geeigneten und zuverlässigen Auftragnehmers sowie die Kontrolle dessen ordnungsgemäßer Durchführung der Arbeiten bzw. ihres Ergebnisses umfassen.

Weiterhin sollten die im Rahmen einer Fremdvergabe geschlossenen Leistungsvereinbarungen geprüft werden. Besonders beachtet werden muss dabei die eindeutige Festlegung der Pflichten im Hinblick auf die Anlagensicherheit der beteiligten Vertragspartner sowie die Formulierung entsprechender Weisungs- und Zugriffsrechte bei dem die Dienstleistung vergebendem Betriebsbereich. Weiterhin ist zu prüfen, ob entsprechende Informationspflichten nach festgelegten Kriterien festgelegt sind.

Bei einer gleichartigen Fremdvergabe von Dienstleistungen durch mehrere oder alle Betreiber im Industriepark an den gleichen Auftragnehmer, kann der Prüfaufwand der Behörden durch die einmalige Prüfung gleichartiger Sachverhalte im Industriepark reduziert werden.

Das Überwachungsprogramm sollte in diesem Fall

- die Prüfung der vertraglichen Regelungen und
- die Prüfung der Systematik der Vorgehensweise bei den Dienstleistern

vorsehen,

wobei zur Prüfung der anforderungsgerechten Durchführung der Leistungen einzelne wenige Stichproben in den die Dienstleistung vergebenden Betriebsbereichen durchgeführt werden können. Die Anzahl der Stichproben kann hier wesentlich geringer gewählt werden als in Betriebsbereichen, die derartige Dienstleistungen nicht vergeben haben.

7.3.4 Korrekte Festlegung und Abgrenzung der einzelnen Betriebsbereiche innerhalb des Industrieparks

Die häufig in Industrieparks anzutreffende Konstellation, dass mehrere Betreiber z.B. über gemeinsame Rohrleitungsnetze verbunden sind, macht eine Prüfung der genauen Festlegung und Abgrenzung der einzelnen Betriebsbereiche erforderlich. Zu prüfen ist hier durch die Behörde insbesondere die Festlegung der lückenlosen Sachherrschaft an den einzelnen Einrichtungen.

7.3.5 Angemessene Berücksichtigung der Gesamtgefahr bei der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung von Betriebsbereichen im Industriepark

Im Rahmen der Überwachung nach § 16 Störfall-Verordnung ist durch die Behörde zu prüfen, ob die Anforderungen der Störfall-Verordnung an einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan für den jeweils zu überwachenden Betriebsbereich erfüllt sind (vgl. Kap. 5).

Im Falle einer – sinnvollen und zu empfehlenden - Aufteilung in einen „Standortplan“, der generelle Regelungen für alle Betreiber am Standort enthält, und in einzelne „Betriebspläne“ mit detaillierten Informationen über die einzelnen Betriebe / Anlagen / Gebäude ist damit durch die Behörde zu prüfen, ob die Anforderungen der Störfall-Verordnung an einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan für den jeweils zu überwachenden Betriebsbereich in den insgesamt vorhandenen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen vollständig erfüllt sind.

Bei der Prüfung der Alarm- und Gefahrenabwehrpläne ist insbesondere zu berücksichtigen

- eine eindeutige und lückenlose Kompetenzzuweisung für die Gefahrenabwehr und
- eindeutige Festlegung der Weisungsbefugnisse im Ereignisfall.

Weiterhin ist zu prüfen, ob Art und Ausmaß der Gesamtgefahr eines Störfalles sowie entsprechende Maßnahmen zu ihrer Abwehr im Alarm- und Gefahrenabwehrplan für den jeweils zu überwachenden Betriebsbereich angemessen berücksichtigt sind. Dies bedeutet, dass die möglichen Gefährdungen durch andere Betriebsbereiche im Alarm- und Gefahrenabwehrplan des zu überwachenden Betriebsbereiches entsprechend zu berücksichtigen sind.

Die Pflicht zur Berücksichtigung einer bereichsübergreifenden Gesamtgefahr betrifft dabei nicht nur die festgestellten „Domino-Betriebsbereiche“, sondern betrifft alle Betriebsbereiche eines Industrieparks, von denen gefährliche Auswirkungen auf benachbarte Betriebe oder Einrichtungen ausgehen können (vergl. dazu auch UBA-FB FKZ 299 48 325 „Industrieparks und Störfallrecht, Erarbeitung von Kriterien zur Regelung der Sicherheitsverantwortung bei Störfallbetrieben in Industrieparks“ Rn 558).

7.3.6 Ausreichende Festlegung von Schutzmaßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter

In einem „geschlossenen“ Industriepark (vgl. Kap. 6) ist zu prüfen, ob ein industrieparkeinheitliches werksähnliches Schutzkonzept für den jeweils zu überwachenden Betriebsbereich ausreicht oder ob die zusätzliche Sicherung besonders sicherungsrelevanter Bereiche erforderlich ist.

Das Überwachungsprogramm sollte dabei

- die Prüfung der vertraglichen Regelungen mit dem bereichsübergreifenden Werksschutz und

- die Prüfung der Systematik der Vorgehensweise der Sicherungsmaßnahmen beinhalten.

In „offenen“ Industrieparks ist das Schutzkonzept jedes zu überwachenden Betriebsbereiches gesondert zu prüfen.

7.4 Position des Arbeitskreises

Durch die Behörden ist ein Überwachungssystem einzurichten, das der besonderen Situation von Betriebsbereichen im Industriepark angemessen Rechnung trägt.

Dabei soll neben der Prüfung der Erfüllung der Pflichten der einzelnen Betreiber im Industriepark auch festgestellt werden, ob der Gesamtgefahr eines Störfalls im Industriepark ausreichend Rechnung getragen ist.

Das Überwachungssystem sollte so effizient gestaltet werden, dass Doppelprüfungen an einem Standort vermieden werden.

8 Zusammenfassende Empfehlungen

Das sichere Betreiben eines Industrieparks stellt an die Betreiber aus der Sicht des Störfallrechts grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie das Betreiben eines herkömmlichen Werkes. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die nicht mehr vorhandene verantwortliche Leitung des Standortes im Hinblick auf die Mitverantwortung der einzelnen Betreiber für die Gesamtgefahr durch klare und vertraglich abgesicherte Regelungen kompensiert wird. Nur so können die einzelnen Betreiber einem Organisationsverschulden wirksam vorbeugen. Weitergehende gesetzliche Regelungen hierzu sind, bis auf wenige Ausnahmen, nicht erforderlich. Besonders geeignet für die Erfüllung der Kooperationspflichten der Industrieparkpartner ist die Einschaltung einer leistungsfähigen Infrastrukturgesellschaft.

Der Arbeitskreis hat verschiedene für die Anwendung der StörfallV relevante Aspekte hinsichtlich ihrer Umsetzung in Industrieparks untersucht. Neben Hinweisen im Sinne einer „best practice“ wurde zu verschiedenen Fragen Positionen formuliert. In verkürzter Form sind dies:

- Die Gleichstellung von Nachbarn außerhalb des Industrieparks mit benachbarten Unternehmen im Industriepark ist nicht sachgerecht, wenn der Industriepark über ein belastbar vertraglich geregeltes „werksähnliches“ gemeinsames Notfallmanagement

(einschließlich Schulung und Übung) verfügt (vgl. Kap. 2). Eine gesetzliche Klarstellung des immissionschutzrechtlichen Nachbarschaftsbegriffs wird empfohlen.

- Die Schnittstellen zwischen den Industrieparkpartnern erfordern auch zur Beherrschung der Gesamtgefahr des Standorts eine intensive Kooperation. Hierfür müssen die entsprechenden Instrumente (z.B. Gremien) vorhanden und möglichst auch vertraglich abgesichert sein (vgl. Kap. 3). Auch die Kommunikation mit Behörden und Nachbarn sollte abgestimmt werden.
- Bestimmte, in Kap. 4 näher definierte Elemente von Sicherheitsmanagementsystemen sind standortspezifisch. Die Systeme der Industrieparkpartner sollten dies berücksichtigen.
- Insbesondere bei Industrieparks mit mehreren Betriebsbereichen nach StörfallV sollten eine gemeinsame Gefahrenabwehr und Notfallmanagement vorhanden sein. . Hierzu zählt insbesondere auch eine für den gesamten Industriepark zuständige Werkfeuerwehr (vgl. Kap. 5). Die entsprechenden Feuerschutz- bzw. Katastrophenschutzgesetze der Länder sollten dies ermöglichen.
- Im Einklang mit dem Leitfaden SFK-GS 38 wird für Industrieparks mit sicherungsrelevanten Anlagen eine gemeinsame Sicherung (Werkszaun und Werkschutz) empfohlen. Sollte diese Option nicht gewählt werden, sind die von den einzelnen Industrieparkpartnern in eigener Verantwortung zu realisierenden Sicherungsmaßnahmen untereinander gut abzustimmen (vgl. Kap. 6).
- Durch die Behörden ist ein Überwachungssystem einzurichten, das der Situation im Industriepark angemessen Rechnung trägt. Dabei soll neben der Prüfung der Erfüllung der Pflichten der Industrieparkpartner auch festgestellt werden, ob der Gesamtgefahr eines Störfalls im Industriepark ausreichend Rechnung getragen ist. Das Überwachungssystem sollte sachlich nicht gerechtfertigte Doppelprüfungen vermeiden (vgl. Kap. 7).

Anpassung des Sicherheitsmanagementsystems nach Störfall-Verordnung von Betriebsbereichen an die Randbedingungen in einem Industriepark

Anforderungen des Anhangs III der StörfallIV 04/2000	Zuordnung zu den Einzelanforderungen aus StörfallIV 04/2000	unternehmensspezifisch / standortspezifisch / Koordinierungsbedarf
<p>1. Konzept zur Verhinderung von Störfällen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtziele - allgemeine Grundsätze des Vorgehens zur Begrenzung der Gefahren von Störfällen <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausfertigung 	<p>§ 3 Allgemeine Betreiberpflichten</p> <p>§ 4 Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen</p> <p>§ 5 Anforderungen zur Begrenzung von Störfällen</p> <p>§ 6 Ergänzenden Anforderungen</p> <p>§ 7 Anzeige</p> <p>§ 8 Konzept zur Verhinderung von Störfällen unter Berücksichtigung der Grundsätze des Anhangs III</p>	<p>Abstimmung auswirkungsbegrenzender Maßnahmen unter Berücksichtigung Gefährdungspotential der Nachbarn (§3(3) StörfallIV)</p> <p>Ggf. gemeinsames Konzept der Betreiber für bereichsübergreifende Regelungen</p>
<p>2. Sicherheitsmanagementsystem (SMS) generelle Anforderungen</p>	<p>§ 9 (1) Nr. 1 Umsetzung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen und Anwendung eines SMS gemäß Anhang III</p>	<p>Abstimmung von Schutzmaßnahmen aufgrund von Gesamtgefahr (§6(2) Nr.1 StörfallIV)</p>

Anpassung des Sicherheitsmanagementsystems nach Störfall-Verordnung von Betriebsbereichen an die Randbedingungen in einem Industriepark

Anforderungen des Anhangs III der StörfallIV 04/2000	Zuordnung zu den Einzelanforderungen aus StörfallIV 04/2000	unternehmensspezifisch / standortspezifisch / Koordinierungsbedarf
<p>3a Organisation und Personal</p> <p>Aufgaben und Verantwortungsbereiche</p>	<p>§ 5 (2): Beauftragung einer Person oder Stelle, die für die Beratung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde und Einsatzkräfte verantwortlich ist und diese der Behörde benennen</p> <p>§ 12 (1) Nr. 1: Unterhaltung einer geschützten Kommunikationsverbindung zur Informationsweitergabe an Behörde (auf bes. Anordnung)</p> <p>§ 12 (1) Nr. 2: Beauftragung einer Person oder Stelle, die für die Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen verantwortlich ist</p>	<p>Informations- und Kommunikationspflichten der Betreiber untereinander und Gefahrenabwehrorganisation festlegen</p> <p>Abstimmung erforderlich; ggf. Beauftragung eines Dritten</p> <p>Abstimmung erforderlich; ggf. Einrichtung einer zentralen Stelle für den gesamten Industriepark</p>

Anpassung des Sicherheitsmanagementsystems nach Störfall-Verordnung von Betriebsbereichen an die Randbedingungen in einem Industriepark

Anforderungen des Anhangs III der StörfallIV 04/2000	Zuordnung zu den Einzelanforderungen aus StörfallIV 04/2000	unternehmensspezifisch / standortspezifisch / Koordinierungsbedarf
<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungs- und Schulungsbedarf • Einbeziehung der Beschäftigten • Einbeziehen der Subunternehmen 	<p>§ 6 (1) Nr. 4: Schulung des Personals bzgl. der Inhalte der Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen</p> <p>§ 10 (3) Unterweisung der Beschäftigten über die für sie in den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen für den Störfall enthaltenen Verhaltensregeln</p> <p>§ 10 (3) Vor der Erstellung hat der Betreiber die Beschäftigten des Betriebsbereiches über die vorgesehenen Inhalte zu unterrichten und hierzu anzuhören</p> <p>§ 6 (1) Nr. 4: Vorbeugen von Fehlverhalten – bei Einsatz von Fremdpersonal in der Anlage – durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen</p>	<p>nur unternehmensspezifisch</p> <p>nur unternehmensspezifisch</p> <p>nur unternehmensspezifisch</p> <p>nur unternehmensspezifisch</p>

Anpassung des Sicherheitsmanagementsystems nach Störfall-Verordnung von Betriebsbereichen an die Randbedingungen in einem Industriepark

Anforderungen des Anhangs III der StörfallIV 04/2000	Zuordnung zu den Einzelanforderungen aus StörfallIV 04/2000	unternehmensspezifisch / standortspezifisch / Koordinierungsbedarf
	<p>§ 10 (3): Unterweisung in Verhaltensregeln im Störfall bei Einsatz von Fremdpersonal in der Anlage</p>	<p>Abstimmung von Unterweisungsinhalten; ggf. zentrale Unterweisung in betriebs- / unternehmensübergreifende Sicherheitsvorkehrungen und Verhaltensregeln</p>
<p>3b Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Systematischer Verfahren zur Ermittlung von Gefahren von Störfällen bei bestimmungsgemäßem und nicht bestimmungsgemäßem Betrieb • Abschätzen von Wahrscheinlichkeit und Schwere von Störfällen 	<p>§ 3 (2): Störfälle verhindern unter Berücksichtigung von betrieblichen und umgebungsbedingten Gefahrenquellen, sowie Eingriffe Dritter</p> <p>§ 3 (4): Beschaffenheit und Betrieb nach dem Stand der Sicherheitstechnik</p> <p>§ 4 Nr. 1: Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden und Explosionen</p>	<p>Informationspflichten der Betreiber über Gefahren- und Gefährdungspotentiale; Ermittlung der Gesamtgefahr und Schutzmaßnahmen, Abstimmung zum Mindeststandard</p> <p>Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Wechselwirkungen zwischen Betriebsbereichen</p> <p>Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Wechselwirkungen zwischen Betriebsbereichen</p>

Anpassung des Sicherheitsmanagementsystems nach Störfall-Verordnung von Betriebsbereichen an die Randbedingungen in einem Industriepark

Anforderungen des Anhangs III der StörfallIV 04/2000	Zuordnung zu den Einzelanforderungen aus StörfallIV 04/2000	unternehmensspezifisch / standortspezifisch / Koordinierungsbedarf
	<p>§ 4 Nr. 2: Ausrüstung des Betriebsbereiches mit ausreichenden Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen</p> <p>§ 4 Nr. 3: Ausrüstung der Anlagen des Betriebsbereiches mit ausreichend zuverlässigen MSR-Einrichtungen</p> <p>§ 4 Nr. 4: Schutz der sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereiches vor Eingriffen Unbefugter</p>	<p>Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Wechselwirkungen zwischen Betriebsbereichen</p> <p>Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Wechselwirkungen zwischen Betriebsbereichen</p> <p>Abstimmung zu bereichsübergreifenden Sicherungsmaßnahmen</p>
	<p>§ 5 (1), Nr. 2: Ausrüstung der Anlagen des Betriebsbereiches mit den erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen sowie Treffen technischer und organisatorischer Schutzvorkehrungen</p>	<p>Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Wechselwirkungen zwischen Betriebsbereichen</p>

Anpassung des Sicherheitsmanagementsystems nach Störfall-Verordnung von Betriebsbereichen an die Randbedingungen in einem Industriepark

Anforderungen des Anhangs III der StörfallIV 04/2000	Zuordnung zu den Einzelanforderungen aus StörfallIV 04/2000	unternehmensspezifisch / standortspezifisch / Koordinierungsbedarf
	§ 8 (1) Konzept zur Verhinderung von Störfällen	Ggf. gemeinsames Konzept der Betreiber für bereichsübergreifende Regelungen
	§ 9 Sicherheitsbericht entsprechend Anhang II Nr. IV § 10 Alarm- und Gefahrenabwehrpläne entsprechend Anhang IV Nr. 3 und 4 <ul style="list-style-type: none"> • interne AGAP's • Informationen für externe AGAP's bereitstellen 	Abstimmung über bereichsübergreifenden Teil des Sicherheitsberichtes Abstimmung und Erstellung der AGAP's unter Berücksichtigung der Gesamtgefahr; ggf. Beauftragung eines Dritten

Anpassung des Sicherheitsmanagementsystems nach Störfall-Verordnung von Betriebsbereichen an die Randbedingungen in einem Industriepark

Anforderungen des Anhangs III der StörfallV 04/2000	Zuordnung zu den Einzelanforderungen aus StörfallV 04/2000	unternehmensspezifisch / standortspezifisch / Koordinierungsbedarf
---	--	--

<p>3c Überwachung des Betriebes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfahren und Anweisungen für den sicheren Betrieb, Wartung, zeitlich begrenzte Abstellungen 	<p>§ 3(4): Beschaffenheit und Betrieb nach dem Stand der Sicherheitstechnik</p> <p>§ 6 (1) Nr. 1: Prüfung vor Errichtung und Betrieb der sicherheitsrelevanten Anlagenteile sowie ständige Überwachung und regelmäßige Wartung</p> <p>§ 6 (1) Nr. 2: Durchführung der Wartungs- und Reparaturarbeiten nach dem Stand der Technik</p> <p>§ 6 (1) Nr. 4 Vorbeugen von Fehlverhalten durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen</p> <p>§ 6 (2) Führen von Lagerlisten</p>	<p>nur unternehmensspezifisch</p> <p>nur unternehmensspezifisch</p> <p>nur unternehmensspezifisch</p>
---	--	---

Anpassung des Sicherheitsmanagementsystems nach Störfall-Verordnung von Betriebsbereichen an die Randbedingungen in einem Industriepark

Anforderungen des Anhangs III der StörfallV 04/2000	Zuordnung zu den Einzelanforderungen aus StörfallV 04/2000	unternehmensspezifisch / standortspezifisch / Koordinierungsbedarf
<p>3d Sichere Durchführung von Änderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung von Änderungen • Auslegung neuer Anlagen und Verfahren 	<p>§ 3 (2) Störfälle verhindern unter Berücksichtigung von betrieblichen und umgebungsbedingten Gefahrenquellen, sowie Eingriffe Dritter</p> <p>§ 3 (4) Beschaffenheit und Betrieb nach dem Stand der Sicherheitstechnik</p> <p>§ 4 Nr. 1: Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden und Explosionen</p> <p>§ 4 Nr. 2: Ausrüstung des Betriebsbereiches mit ausreichenden Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen</p> <p>§ 4 Nr. 3: Ausrüstung der Anlagen des Betriebsbereiches mit ausreichend zuverlässigen MSR-Einrichtungen</p> <p>§ 4 Nr. 4: Schutz der sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereiches vor Eingriffen Unbefugter</p>	<p>Mitteilung relevanter Änderungen an ggf. betroffene Betreiber,</p> <p>Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Wechselwirkungen zwischen Betriebsbereichen</p> <p>Abstimmung der Systeme</p> <p>Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Wechselwirkungen zwischen Betriebsbereichen</p> <p>Abstimmung zu bereichsübergreifenden Sicherungsmaßnahmen</p>

Anpassung des Sicherheitsmanagementsystems nach Störfall-Verordnung von Betriebsbereichen an die Randbedingungen in einem Industriepark

Anforderungen des Anhangs III der StörfallIV 04/2000	Zuordnung zu den Einzelanforderungen aus StörfallIV 04/2000	unternehmensspezifisch / standortspezifisch / Koordinierungsbedarf
	<p>§ 5 (1), Nr. 2: Ausrüstung der Anlagen des Betriebsbereiches mit den erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen sowie Treffen technischer und organisatorischer Schutzvorkehrungen</p>	<p>Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Wechselwirkungen zwischen Betriebsbereichen</p>
	<p>§ 6 (1) Nr. 1: Prüfung von Errichtung und Betrieb der sicherheitsrelevanten Anlagenteile sowie ständige Überwachung und regelmäßige Wartung</p> <p>§ 8 (3) Konzept zur Verhinderung von Störfällen aktualisieren</p> <p>§ 9 (5) Sicherheitsbericht aktualisieren</p> <p>§ 10 (4) Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aktualisieren</p>	<p>nur unternehmensspezifisch</p> <p>Ggf. andere Betreiber informieren und Abstimmung über bereichsübergreifende Regelungen</p> <p>Abstimmung zu Änderungen des bereichsübergreifenden Teils des Sicherheitsberichtes</p> <p>Überprüfung der Gesamtgefahr und Anpassung der externen AGAP's</p>

Anpassung des Sicherheitsmanagementsystems nach Störfall-Verordnung von Betriebsbereichen an die Randbedingungen in einem Industriepark

Anforderungen des Anhangs III der StörfallIV 04/2000	Zuordnung zu den Einzelanforderungen aus StörfallIV 04/2000	unternehmensspezifisch / standortspezifisch / Koordinierungsbedarf
<p>3e Planung für Notfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> Ermittlung vorhersehbarer Notfälle 	<p>§ 3 (3) Vorbeugende Maßnahmen, um Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten</p> <p>§ 5 (2): Beauftragung einer Person oder Stelle, die für die Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen verantwortlich ist und diese der Behörde benennen</p> <p>§ 6 (2): Bereithalten der Lagerlisten für die Gefahrenabwehr</p> <p>§ 8 Konzept zur Verhinderung von Störfällen Gefahrenanalyse und getroffene Sicherheitsmaßnahmen</p> <p>§ 9 Sicherheitsbericht gemäß Anhang II Nr. V</p>	<p>Ermittlung Gesamtgefahr und ggf. Abstimmung über bereichsübergreifende Schutzmaßnahmen</p> <p>Abstimmung über Gefahrenabwehrorganisation; ggf. Beauftragung eines Dritten</p> <p>Information der Nachbarn bzw. der zuständigen Stelle</p> <p>Abstimmung des bereichsübergreifenden Teils des Konzeptes</p> <p>Abstimmung des bereichsübergreifenden Teils des Sicherheitsberichtes</p>

Anpassung des Sicherheitsmanagementsystems nach Störfall-Verordnung von Betriebsbereichen an die Randbedingungen in einem Industriepark

Anforderungen des Anhangs III der StörfallV 04/2000	Zuordnung zu den Einzelanforderungen aus StörfallV 04/2000	unternehmensspezifisch / standortspezifisch / Koordinierungsbedarf
<ul style="list-style-type: none"> Erstellung, Erprobung und Überprüfung der Alarm- und Gefahrenabwehrpläne 	<p>§ 10 (1) Nr. 1: Aufstellung eines internen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes</p> <p>§ 10 (1) Nr. 2: Übermittlung erforderlicher Informationen an die zuständigen Behörden für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne</p> <p>§ 10 (3) Anhörung und regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten über die für sie in den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen für den Störfall enthaltenen Verhaltensregeln</p> <p>§ 11 (1) Information der Personen, die von einem Störfall im Betriebsbereich betroffen werden könnten, über Sicherheitsmaßnahmen und richtiges Verhalten im Falle eines Störfalles</p>	<p>Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Gesamtgefahr eines Störfalles sowie Festlegung entsprechender Maßnahmen</p> <p>Abstimmung mit anderen Betreibern; ggf. Benennung eines Dritten für die Information der Behörden</p> <p>nur unternehmensspezifisch</p> <p>Informationspflichten der Betreiber über Gefahren- und Gefährdungspotentiale; Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Gesamtgefahr eines Störfalles sowie Festlegung entsprechender Maßnahmen im Rahmen der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung</p>
	<p>§ 12 (1) Nr. 1: Unterhaltung einer geschützten Kommunikationsverbindung zur Informati-</p>	<p>Abstimmung der Betreiber untereinander und ggf. Benennung eines Dritten</p>

Anpassung des Sicherheitsmanagementsystems nach Störfall-Verordnung von Betriebsbereichen an die Randbedingungen in einem Industriepark

Anforderungen des Anhangs III der StörfallV 04/2000	Zuordnung zu den Einzelanforderungen aus StörfallV 04/2000	unternehmensspezifisch / standortspezifisch / Koordinierungsbedarf
	onsweitergabe an Behörde (auf bes. Anordnung)	
<p>3f Überwachung der Leistungsfähigkeit des SMS</p> <ul style="list-style-type: none"> • ständige Bewertung der Erreichung der Ziele • Korrektur bei Nichterreichen der Ziele • Meldung von Störfällen und Beinahestörfällen (Versagen von Schutzmaßnahmen), inklusive Untersuchung und Folgemaßnahmen 	<p>§ 9 (5) Sicherheitsbericht überprüfen und ggf. aktualisieren</p>	<p>Überprüfung der Einhaltung bereichsübergreifender Regelungen und Ziele durch die Gesamtheit der Betreiber</p> <p>Erfahrungsaustausch, Analyse und Auswertung von Störfällen / Störungen mit Domino-Effekt</p> <p>Information der anderen Betreiber und ggf. bereichsübergreifenden Teil des SB aktualisieren</p>

Anpassung des Sicherheitsmanagementsystems nach Störfall-Verordnung von Betriebsbereichen an die Randbedingungen in einem Industriepark

Anforderungen des Anhangs III der StörfallIV 04/2000	Zuordnung zu den Einzelanforderungen aus StörfallIV 04/2000	unternehmensspezifisch / standortspezifisch / Koordinierungsbedarf
	<p>§ 10 (4) Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aktualisieren</p> <p>§ 11 (2) Informationen über Sicherheitsmaßnahmen überprüfen und ggf. aktualisieren</p>	<p>Information der anderen Betreiber und ggf. AGAP's aktualisieren</p> <p>Information der anderen Betreiber und ggf. bereichsübergreifende Regelungen aktualisieren</p>
<p>3g Systematische Überprüfung und Bewertung</p> <p>Bewertung der Wirksamkeit und Angemessenheit des SMS</p> <p>Aktualisierung des SMS</p> <p>Dokumentation durch Leitung des Betriebsbereiches</p>	<p>§ 8 (3) Konzept zur Verhinderung von Störfällen aktualisieren</p> <p>§ 9 (5) Sicherheitsbericht aktualisieren</p>	<p>Bewertung der bereichsübergreifenden Regelungen durch die Gesamtheit der Betreiber (Standortgremium) und ggf. Aktualisierung</p> <p>Mitteilung relevanter Inhalte an ggf. betroffene Betreiber; Abstimmung über bereichsübergreifende Regelungen</p> <p>Mitteilung relevanter Inhalte an ggf. betroffene Betreiber; Abstimmung über bereichsübergreifenden Teil des Sicherheitsberichtes</p>

Anpassung des Sicherheitsmanagementsystems nach Störfall-Verordnung von Betriebsbereichen an die Randbedingungen in einem Industriepark

Anforderungen des Anhangs III der StörfallV 04/2000	Zuordnung zu den Einzelanforderungen aus StörfallV 04/2000	unternehmensspezifisch / standortspezifisch / Koordinierungsbedarf
	<p>§ 6 (1) Nr. 4: Nachweis der Schulung des Personals bzgl. der Inhalte der Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen</p> <p>§ 10 (3) Nachweis der Unterweisung in Verhaltensregeln im Störfall</p>	<p>nur unternehmensspezifisch</p> <p>Abstimmung der Dokumentation des Nachweises zentral durchgeführter Unterweisungen</p>
	<p>§ 12 (2) Nr. 2: Dokumentation der Überwachung und regelmäßigen Wartung der Anlage</p> <p>§ 12 (2) Nr. 4: Dokumentation der Funktionsprüfungen der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen</p> <p>§ 12 (2) Nr. 3: Dokumentation der sicherheitstechnisch bedeutsamen Wartungs- und Reparaturarbeiten</p>	<p>Bei gleichartigen Fremdvergabe von Dienstleistungen durch mehrere oder alle Betreiber im Industriepark Abstimmung von Dokumentationsform und -inhalt</p>

Anlage 1

Mitglieder ad-hoc Arbeitsgruppe

Herr Dr. Darimont

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten (HMULF)

Herr MinRat Friedrich

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes NRW

Herr Prof. Dr. Jochum (Vorsitz)

Gerling Risiko Consulting GmbH

Herr Dr. Klosowski

TÜV Nord GmbH

Herr Paul

Mitglieder des Arbeitskreises Industriepark (AK-IP)

Herr Bahr	Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)
Herr Becher	Merck KGaA
Herr Dr. Darimont	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (HMULF)
Frau Dr. Fischbach	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)
Herr Frank	SECURITAS GmbH
Herr Dr. Geywitz	Infraserv GmbH & Co. Höchst KG
Herr Giesler	Bezirksregierung Köln
Herr Dr. Hagen	Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG
Prof. Dr. Jochum (Vorsitz)	Gerling Risiko Consulting GmbH
Herr Dr. Juszak	Infracor GmbH
Frau Moch	TÜV Nord GmbH
Herr Dr. Niemitz	Clariant GmbH
Herr Paul	
Herr Dr. Uhlenhaut	Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

GFI Umwelt – Gesellschaft für Infrastruktur und Umwelt mbh

Geschäftsstelle
Störfall-Kommission und
Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit

Königswinterer Str. 827
D-53227 Bonn

Telefon 49-(0)228-90 87 34-0
Telefax 49-(0)228-90 87 34-9
E-Mail sfk-taa@gfi-umwelt.de
